Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Département fédéral de l'intérieur DFI

Office fédéral de la santé publique OFSP
Unité de direction Protection des consommateurs

Version 1.09.2014

Erläuternder Bericht zur Totalrevision der Chemikalien-verordnung

Inhalt

A) Allgemeines 2

1. Einleitung 2
2. Form der Revision 2
3. Inhalt der Revision....3

B) Auswirkungen 4

1. Wirtschaft 4
2. Bund und Kantone....4

C) Verhältnis zum internationalen Recht und Cassis-de-Dijon-Prinzip 4

D) Erläuterungen zu den einzelnen Änderungen 5

1. Generelle Bemerkung zur Terminologie: 5
2. Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln: 7

Beilage 1 zum Erläuterungsbericht: Korrelationstabelle zwischen der bisherigen und der neuen Nummerierung der ChemV einschliesslich einer Begründung, falls ein Artikel oder Absatz aufgehoben wurde 26

Beilage 2 zum Erläuterungsbericht: Umsetzung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (EU-CLP-Verordnung "CLPV") in der ChemV 2015 30

Beilage 3 zum Erläuterungsbericht: Generelle terminologische Änderungen bzgl. der Abnehmer von Chemikalien 41

A) Allgemeines

1. Einleitung

Die Chemikalienverordnung (ChemV, SR 813.11) regelt die Beurteilung der Gefahren und Risiken von chemischen Stoffen und Zubereitungen sowie die Voraussetzungen für das Inverkehrbringen und den Umgang mit Stoffen und Zubereitungen, die den Menschen oder die Umwelt gefährden können. Als die ChemV im August 2005 in Kraft trat, war sie weitgehend auf die einschlägigen europäischen Richtlinien abgestimmt. Die Harmonisierung mit dem europäischen Recht ermöglicht es, der Entwicklung des technischen Fortschritts zu folgen, somit im Bereich Gesundheits- und Umweltschutz ein hohes Niveau zu gewährleisten und zudem die Entstehung von technischen Handelshemmnissen zu verhindern.

Seit 2005 hat sich die europäische Chemikaliengesetzgebung erheblich geändert, da die nachstehenden Verordnungen in Kraft getreten sind:

a) Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (EU-REACH-Verordnung);

b) Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (EU-CLP-Verordnung). Mit dieser Verordnung wird in der EU das global harmonisierte System (GHS) zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien eingeführt, das von den Vereinten Nationen angeregt wurde.

Damit in der Schweiz im Bereich Gesundheits- und Umweltschutz ein ähnliches Niveau wie in der EU aufrechterhalten werden kann und keine technischen Handelshemmnisse entstehen, muss die Chemikaliengesetzgebung in regelmässigen Abständen revidiert werden, zumal alle Verweise auf das europäische Recht stets statisch erfolgen müssen. Seit 2005 wurde die ChemV deshalb schon viermal revidiert.

Die Einführung des neuen Einstufungs- und Kennzeichnungssystems (GHS) für Chemikalien erfolgt nach europäischem Vorbild gestaffelt:

- Die 3. Revision der ChemV, die am 1. Dezember 2010 in Kraft trat, gestattete die freiwillige Verwendung dieses Systems und schrieb dessen obligatorische Verwendung für Stoffe ab 1. Dezember 2012 und für Zubereitungen ab 1. Juni 2015 vor.
- Die 4. Revision der ChemV, die am 1. Dezember 2012 in Kraft trat, passte die Einstufungs- und Kennzeichnungsbedingungen für Stoffe dem GHS an.
- Die vorliegende Totalrevision der ChemV soll per 1. Juni 2015 hauptsächlich die Einstufungs- und Kennzeichnungsbedingungen für Zubereitungen dem GHS anpassen und schliesst somit die Einführung des neuen Einstufungs- und Kennzeichnungssystems ab.

2. Form der Revision

Aus folgenden Gründen ist eine Totalrevision der ChemV angezeigt:

- Mit der vorliegenden Revision wird der Wechsel zum neuen Einstufungs- und Kennzeichnungssystem abgeschlossen. Der vollständige Systemwechsel verdient eine neue, durchgehende Form – eine Verordnung ohne zahlreiche aufgehobene und eingeschobene Bestimmungen.

- Es werden mit dieser Revision viele Artikel aufgehoben, so dass an mehreren Stellen relativ grosse „Löcher“ entstehen würden.

Folglich mussten alle Artikel der ChemV neu durchnummeriert werden. Ausserdem wurde die Gliederung innerhalb des 2. Titels etwas verändert: Die Bestimmungen zu Verpackung, Kennzeichnung und Sicherheitsdatenblatt wurden im Kapitel Selbstkontrolle zusammengefasst. Das macht den Text in sich kohärenter.

Ausserdem musste die Reihenfolge der Anhänge geändert werden. Die bisherigen Anhänge 1, 2 und 4 werden aufgehoben. Es bleiben somit die bisherigen Anhänge 3, 5, 6, 7, und ein neuer Anhang kommt hinzu (Anhang 2). Die Anhänge müssen in der Reihenfolge der Bestimmungen, auf die sie sich beziehen, nummeriert werden.

Damit die neue Verordnung sich leichter lesen lässt, liefert eine Beilage zu diesem erläuternden Bericht folgende Präzisierungen:
- Beilage 1: Korrelationstabelle zwischen der bisherigen und der neuen Nummerierung; einschliesslich Erläuterungen zu den mit dieser Revision aufgehobenen Artikeln. Da alle aufgehobenen Artikel spurlos verschwinden, würde ein Einfügen der entsprechenden Erläuterungen zwischen die neuen Artikel die Lektüre erschweren. Deshalb werden diese Erläuterungen separat in der Beilage aufgeführt.

Diese Totalrevision bedeutet auch, dass alle Erlasse, die auf die ChemV verweisen, entsprechend angepasst werden müssen. Aus Zeitgründen ist es aber nicht möglich, diese aufwändige Arbeit für die Anhörung vorzubereiten. Die durch die Totalrevision bedingten Änderungen anderer Erlasse (Anpassung der Verweise) werden deshalb erst nach der Anhörung vorgenommen.

3. Inhalt der Revision

Änderungen in Zusammenhang mit dem GHS
Wie bereits in den früheren Revisionen erwähnt, erfolgt die Einführung des GHS in der Schweiz aufgrund derselben Anforderungen wie in der Europäischen Union: Das äussert sich in der ChemV durch zahlreiche Verweise auf den Inhalt der EU-CLP-Verordnung. Die Behörden sind sich bewusst, dass dieses Verfahren das Lesen der Verordnung verkompliziert, aber es ist der einzige Weg sicherzustellen, dass die äusserst technischen Anforderungen zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Zubereitungen identisch übernommen werden.

Die vorliegende Revision ermöglicht die Aufhebung der Kriterien zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Zubereitungen nach den Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG sowie die Aufnahme der geltenden Bestimmungen der EU-CLP-Verordnung. Diese neuen Anforderungen treten am 1. Juni 2015 in Kraft, also zum selben Zeitpunkt wie in der Europäischen Union.

Ausserdem muss der Inhalt des Sicherheitsdatenblatts der vollständigen Einführung des GHS angepasst werden, was in der EU durch eine Revison von Anhang II der EU-REACH-Verordnung geschieht. Mit der Revision der ChemV wird auch die Übernahme des angepassten Inhalts des Sicherheitsdatenblatts gewährleistet.

Anmeldung neuer Stoffe
Der Revisionsentwurf enthält einige Anpassungen beim Verfahren zur Anmeldung neuer Stoffe. Zur Verbesserung der Effizienz wird präzisiert, dass die Risikobewertung gemäss Chemikaliengesetz (ChemG, SR 813.1) bei der Beurteilung der Anmeldeunterlagen erfolgen kann.

Vereinfachung der unabhängigen Nachführung von technischen Bestimmungen
Um künftige Anpassungen der technischen Bestimmungen an die rasche Entwicklung der europäischen Gesetzgebung zu erleichtern, schlägt der Revisionsentwurf vor, die Aktualisierungen folgender

Regeln auf die Amtsebene zu delegieren:

- Technische Regeln zur Einstufung und Kennzeichnung sowie harmonisierte Einstufung und Kennzeichnung
- Technische Regeln zum Sicherheitsdatenblatt
- Testmethoden
- Technische Unterlagen für neue Stoffe

Klärung der Akteure bei der Abgabe von Chemikalien

Die Totalrevision wird auch dazu genutzt, um die Verwendung verschiedener Begriffe zu klären und eine Lösung zu finden, die in allen drei Amtssprachen klar und transparent ist. Wo bisher in der französischen Version der Begriff "utilisateur" verwendet wurde, stand im Deutschen die "Abnehmerin", die "Bezügerin" oder die "Verwenderin" und im Italienischen "destinatario", "acquirente" oder "utilisatore".

Durch die Definition und konsequente Verwendung von drei Begriffen, die Personen bezeichnen, die Chemikalien beziehen, wird Klarheit geschaffen: „Händlerin“, „berufliche Verwenderin“, „private Verwenderin“. Durch diese terminologischen Änderungen sollten sich materiell keine Änderungen ergeben (s. Details unter Teil D, S. 4).

B) Auswirkungen

1. Wirtschaft

Die Änderungen in Zusammenhang mit der Einführung des GHS wurden bereits 2010 mitgeteilt und von den betroffenen Kreisen (chemische Industrie, Händler, Konsumentenschutz und kantonale Inspektoren) weitgehend akzeptiert. Die in dieser Revision vorgeschlagene Anpassung der Anforderungen an Zubereitungen erfolgt gleichzeitig und mit denselben Übergangsmassnahmen wie in der EU. Mit dem gleichzeitigen Systemwechsel vermeidet man mögliche technische Handelshemmnisse sowie Zusatzkosten, die durch einen längeren Betrieb des bisherigen Systems in der Schweiz anfallen würden.

2. Bund und Kantone

Nach einer stufenweisen Einführung innert fünf Jahren und nach Ablauf der zweijährigen Abverkaufsperiode (Frist 31.05.2017), während der beide Einstufungssysteme im Handel anzutreffen sind, dürfen Chemikalien mit Ausnahme von Bioziden und Pflanzenschutzmitteln nur noch nach GHS in Verkehr gebracht werden. Dies reduziert die Komplexität und ermöglicht eine effiziente Marktkontrolle der in Verkehr gebrachten Chemikalien.

Aufgrund der Totalrevision müssen alle Dokumente (Verordnungen, Wegleitungen, Formulare und Vorlagen), die auf die Chemikalienverordnung verweisen, entsprechend revidiert werden.

C) Verhältnis zum internationalen Recht und Cassis-de-Dijon-Prinzip

An der UN-Konferenz über Umwelt und Entwicklung von 1992 in Rio de Janeiro wurde beschlossen, auf UN-Ebene ein weltweit einheitliches System zu entwickeln, welches harmonisierte Kriterien für die Einstufung und Kennzeichnung von Stoffen und Zubereitungen sowie harmonisierte Elemente zur Kommunikation der von ihnen ausgehenden Gefahren enthält (Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals, GHS). Die Staatengemeinschaft hat im Jahre 2002 am UN-Erdgipfel in Johannesburg empfohlen, GHS bis 2008 in nationales Recht zu integrieren. Durch die vollständige Umsetzung des GHS folgt die Schweiz dieser Empfehlung, das System einzuführen. Die EU hat das System 2008 eingeführt, mit Fristen bis 2015. Da dieser letzte Schritt zeitgleich und das System materiell im gleichen Umfang wie in der EU eingeführt wird, werden keine neuen Handelshemmnisse in Bezug auf die EU geschaffen.

Chemikalien, die nicht anmelde- oder bewilligungspflichtig sind, unterliegen dem "Cassis-de-Dijon-Prinzip" gemäss Artikel 16a des Bundesgesetzes über die technischen Handelshemmnisse (THG, SR 946.51). Dieses Prinzip gestattet es, eine Chemikalie, die der EU-REACH und der EU-CLP-Verordnung entspricht, mit Warn- und Sicherheitshinweisen in Verkehr zu bringen, die nur in der Amtssprache oder den Amtssprachen des Ortes abgefasst sind, an dem das Produkt in Verkehr gebracht wird (Art. 16e THG). Die Warn- und Sicherheitshinweise müssen jedoch in Bezug auf Angabe des Herstellers und bestimmte Informationen des Sicherheitsdatenblatts die Anforderungen der ChemV erfüllen. Diese Anforderung ist als Ausnahme vom Cassis-de-Dijon-Prinzip in Artikel 2 der Verordnung über das Inverkehrbringen von nach ausländischen Vorschriften hergestellten Produkten (VIPaV, SR 946.513.8) festgelegt. Die vorliegende Revision der ChemV ändert die Voraussetzungen zur Anwendung des Cassis-de-Dijon-Prinzips nicht.

D) Erläuterungen zu den einzelnen Änderungen

1. Generelle Bemerkung zur Terminologie:

Um die Terminologie innerhalb der ChemV zu vereinheitlichen, werden folgende Änderungen vorgenommen:
Es werden drei verschiedene Abnehmerinnen von Chemikalien eingeführt, in Artikel 2 definiert und konsequent im Text verwendet:

- ***Berufliche Verwenderin / utilisateur professionnel / utilisatore profesionale***
  Die berufliche Verwenderin bezieht Chemikalien in der Schweiz (eine Importeurin gilt als Herstellerin). Sie zeichnet sich dadurch aus, dass sie Chemikalien zu Erwerbszwecken verbraucht. Insbesondere können berufliche Verwenderinnen bezeichnet werden:
  - Wer unter Verwendung einer Chemikalie eine Dienstleistung erbringt, die zum Erwerb dient; sei dies direkt (z.B. ein Malerbetrieb) oder indirekt (z.B. ein Restaurantbetrieb, der die Küche oder Aussensitzplätze mit Chemikalien reinigt);
  - Wer Chemikalien bezieht, um diese in einer neuen Zubereitung zu formulieren oder chemisch umzusetzen. Hierbei wird sie zur Herstellerin in Bezug auf die neue Zubereitung bzw. die hergestellte Chemikalie. In Bezug auf die Pflichten der Ausgangsmaterialien bleibt sie jedoch berufliche Verwenderin;
  - Wer Chemikalien im Rahmen von Forschung oder einer Ausbildung verwendet, auch wenn diese Tätigkeit nicht dem Erwerbszweck dient;
  - eine juristische Person, die Chemikalien im Rahmen einer gemeinnützigen Tätigkeit verwendet (vor allem Genossenschaften, Vereine und Stiftungen; z.B. Münsterbauhütten). Natürliche Personen, die Chemikalien im Rahmen einer gemeinnützigen Tätigkeit verwenden, fallen unter die Definition der privaten Verwenderin.

- ***Händlerin / commerçant / commerciante***
  Die Händlerin bezieht Chemikalien in der Schweiz (eine Importeurin gilt als Herstellerin).
  Die Händlerin wird analog zu der Definition in Art. 2 Bst. b Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV; SR 814.81) eingeführt. Allerdings ist zu beachten, dass die Händlerin in der ChemV enger gefasst ist, da sie die Chemikalie "unverändert" gewerblich abgibt, (im Gegensatz zur ChemRRV: ..."in unveränderter Zusammensetzung**"** gewerblich abgibt.). Dieser Unterschied beruht darauf, dass der Akteur in der ChemV durch ein Umfüllen oder Umetikettieren definitionsgemäss zur Herstellerin im Sinne der ChemV wird.

- **Private Verwenderin / utilisateur privé / utilisatore privato**
  Die private Verwenderin ist stets eine natürliche Person. Sie bezieht bzw. verwendet Chemikalien zu Nichterwerbszwecken, das heisst, zu persönlichen Zwecken oder zum Beispiel im Rahmen von Freizeitaktivitäten oder Nachbarschaftshilfe. Juristische Personen, die Chemikalien ebenfalls zu Nichterwerbszwecken nutzen, wie z.B. Stiftungen, fallen unter die beruflichen Verwenderinnen.

Der Begriff "breite Öffentlichkeit / grand public / il pubblico" wird durch "private Verwenderin / utilisateur privé / utilisatore privato" ersetzt.
Im deutschen werden die Begriffe "Abnehmerin" und "Bezügerin" durch den Ausdruck "berufliche Verwenderin oder Händlerin" ersetzt. Im Italienischen entsprechend "destinatario" und "acquirente" durch den Begriff "utilisatore professionale o commerciante". In der französischen Version wurde bereits bisher der Begriff "utilisateur" verwendet, der ergänzt wird zu "utilisateur professionel" oder durch "commerçant" ersetzt.
Der Ausdruck "der Öffentlichkeit zugänglich gemacht" wird durch "veröffentlicht" ersetzt, da die in der ChemV bezeichneten nicht vertraulichen Daten durch die Anmeldestelle im Internet auch im Sinne des Öffentlichkeitsgesetzes (BGÖ; SR 152.3) veröffentlicht werden.

Durch das Ersetzen der Begiffe und die Präzisierungen sollen keine materiellen Änderungen bewirkt werden.
Eine sprachunabhängige Liste der geänderten Ausdrücke findet sich in der Beilage 3 dieses Erläuterungsberichts. Diese werden im folgenden Text nicht zu den einzelnen Artikeln erwähnt.

2. Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln:

1. Titel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 (bisher Art. 1) Gegenstand und Geltungsbereich

Abs. 4

Die bisherigen Art. 13 - 15 (Einstufung von Zubereitungen nach bisherigem System) werden aufgehoben. Der Inhalt wird im neuen Art. 7 geregelt. Somit gelten für kosmetische Mittel für die Belange des Umweltschutzes sowie für die Einstufung und die Beurteilung hinsichtlich der Umweltgefährlichkeit künftig nur noch die Art. 5- 7 und 82.

Abs. 5 Bst. c

Im Sinne einer Vereinheitlichung der Terminologie wird in der deutschen Fassung nur noch die weibliche Form verwendet. Der Verweis auf die Futtermittel-Verordnung wird aktualisiert.

Abs. 5 Bst. d

Der Verweis auf das Waffengesetz bei den Ausnahmen wird aktualisiert.

Abs. 6

Die Kennzeichnung von gefährlichen Stoffen und Zubereitungen für die Ausfuhr ist neu in Art. 13 geregelt.

Art. 2 (bisher Art. 2) Begriffe

Abs. 2 Bst. o

Im Sinne einer Vereinheitlichung der Terminologie wird in der deutschen Fassung die Empfehlung an die "Verwenderin" statt "Abnehmerin" gegeben.

Art. 3 (bisher Art. 3) Gefährliche Stoffe und Zubereitungen

Zubereitungen sind ab 1. Juni 2015 gefährlich, wenn sie die GHS-Kriterien für physikalische Gefahren, Gesundheitsgefahren, Umweltgefahren oder weitere Gefahren erfüllen. Diese technischen Kriterien sind in Anhang I Teile 2-5 der EU-CLP-Verordnung festgelegt. Da sie mit hoher Frequenz an den technischen Fortschritt angepasst werden, sind sie im Anhang 2 Ziff. 1 bei den technischen Vorschriften aufgeführt, die vom BAG im Einvernehmen mit dem BAFU und dem SECO aktualisiert werden können (vgl. Erläuterungen zu Art. 85 und Anhang 2).

Art. 4 (bisher Art. 6a) Persistenz, Bioakkumulation und Toxizität

Inhalt unverändert

2. Titel: Voraussetzungen für das Inverkehrbringen

1. Kapitel: Selbstkontrolle

1. Abschnitt: Grundsatz

Art. 5 (bisher Art. 7)

Streichung des nun sinnlosen Titels, da der 1. Abschnitt nur noch einen Artikel enthält.
Inhalt unverändert

2. Abschnitt: Einstufung von Stoffen und Zubereitungen

Art. 6 (bisher Art. 8 bzw. 9 Abs. 1) Einstufung von Stoffen

Abs. 1: Für das Einstufen von Stoffen sind die Art. 5, 7-13 und Art. 15 der EU-CLP-Verordnung massgebend. Art. 6 der EU-CLP-Verordnung betrifft ausschliesslich Zubereitungen inkl. deren Inhaltsstoffe. Art. 14 der EU-CLP-Verordnung betrifft ausschliesslich Zubereitungen. Auf diese beiden Artikel muss

deshalb für die Einstufung von Stoffen nicht verwiesen werden.

In den obgenannten massgebenden Artikeln der EU-CLP-Verordnung gibt es Verweise auf die relevanten Anhänge der EU-CLP-Verordnung. Diese Anhänge enthalten die technischen Ausführungsvorschriften. Für das Einstufen von Stoffen sind dies folgende Anhänge:

- Anhang I: allgemeine Grundsätze für die Einstufung und Kennzeichnung (Teil 1) sowie die Einstufungskriterien und Kennzeichnungselemente zu den jeweiligen aus dem UN GHS übernommenen Gefahrenklassen und -kategorien in Teil 2 (physikalische Gefahren), Teil 3 (Gesundheitsgefahren), Teil 4 (Umweltgefahren) und Teil 5 (weitere Gefahren).
- Anhang VI: Harmonisierte Einstufung und Kennzeichnung für bestimmte gefährliche Stoffe.
- Anhang VII: Umwandlungstabelle

Da diese Anhänge mit hoher Frequenz an den technischen Fortschritt angepasst werden, sind sie im Anhang 2 Ziff. 1 bei den technischen Vorschriften aufgeführt, deren jeweils massgebende Fassung vom BAG im Einvernehmen mit dem BAFU und dem SECO festgelegt werden kann (vgl. Erläuterungen zu Art. 85 und Anhang 2).

Abs. 2
Wie bereits im bisherigen Art. 8 Abs. 1 Bst. b ist die Herstellerin verpflichtet, für Stoffe, welche eine harmonisierte Einstufung in Anhang VI der EU-CLP-Verordnung haben, eine ergänzende Einstufung eigenverantwortlich vorzunehmen für diejenigen Gefahrenklassen, die vom harmonisierten Eintrag in Anhang VI nicht erfasst sind (Prinzip von Art. 4 Abs. 3 der EU-CLP-Verordnung).

Anmerkung zu Anhang VI der EU-CLP-Verordnung: Die massgebende Fassung von Anhang VI der EU-CLP-Verordnung wird neu in Anhang 2 Ziff. 1 ChemV festgelegt. Die bisherige EDI-Einstufungsverordnung wird im Rahmen dieser Vorlage aufgehoben (s. Art. 92).

Abs. 4 (bisher Art. 9 Abs. 1)
Es soll weiterhin möglich sein (auf Departementsstufe), in der Schweiz zusätzlich für bestimmte Stoffe die Einstufung und die davon abhängende Kennzeichnung festzulegen, wenn Anhang VI der EU-CLP -Verordnung keine offizielle Einstufung enthält. Dabei sind folgende Fälle denkbar:
a) der Stoff ist nicht gelistet in Anhang VI der EU-CLP-Verordnung;
b) der Stoff ist in Anhang VI gelistet, hat aber keine harmonisierte Einstufung hinsichtlich einer bestimmten Gefahrenklasse.

Art. 7 (bisher Art. 10) Einstufung von Zubereitungen
In Analogie zu Art. 6 wird für das Einstufen von Zubereitungen in einem einzigen Artikel auf die massgebenden Vorschriften der EU-CLP-Verordnung Bezug genommen.

Hersteller müssen ihre Zubereitungen ab dem 1. Juni 2015 nach den Art. 6-15 der EU-CLP-Verordnung einstufen. Darin geregelt sind:

- Ermittlung und Prüfung von Informationen (Ermittlung und Prüfung verfügbarer Informationen über Gemische (Art. 6); Tierversuche und Versuche am Menschen (Art. 7); Gewinnung neuer Informationen für Stoffe und Gemische (Art. 8));

- Bewertung der Gefahreneigenschaften und Entscheidung über die Einstufung (Bewertung der Gefahreneigenschaften für Stoffe und Gemische (Art. 9); Konzentrationsgrenzwerte und M-Faktoren für die Einstufung von Stoffen und Gemischen (Art. 10); Berücksichtigungsgrenzwerte (Art. 11); eine weitere Bewertung erfordernde Sonderfälle (Art. 12); Entscheidung über die Einstufung von Stoffen und Gemischen (Art. 13); Sondervorschriften für die Einstufung von Gemischen (Art. 14); Überprüfung der Einstufung von Stoffen und Gemischen (Art. 15)).

Die technischen Bestimmungen zur Ausführung der obengenannten Artikel der EU-CLP-Verordnung finden sich in den Anhängen I, VI und VII der EU-CLP-Verordnung. Vgl. hierzu die Erläuterungen zu Art. 6 Abs. 1

3. Abschnitt: Verpackung und Kennzeichnung von Stoffen und Zubereitungen

Art. 8 (bisher 34*a*) Verpackung
Hersteller müssen ihre Zubereitungen ab dem 1. Juni 2015 nach Art. 35 der EU-CLP-Verordnung verpacken. Art. 35 der EU-CLP-Verordnung enthält die allgemeinen Verpackungsvorschriften. Die technischen Bestimmungen zur Ausführung von Art. 35 der EU-CLP-Verordnung finden sich in den Anhängen I und II der EU-CLP-Verordnung. Hierzu gehören bspw. Bestimmungen für kindersichere Verschlüsse (Anh. II, 3.1), tastbare Gefahrenhinweise (Anh. II, 3.2), Verpackungsausnahmen für explosive Produkte (Anh. I, 1.3.5), auflösbare Verpackungen für einmaligen Gebrauch (Anh. I, 1.5) und unverpackte Publikumsprodukte (Anh. II, 5).
Da sie mit hoher Frequenz an den technischen Fortschritt angepasst werden, sind diese technischen Anhänge der EU-CLP-Verordnung im Anhang 2 Ziff. 1 bei den technischen Vorschriften aufgeführt, deren massgebende Fassung jeweils vom BAG im Einvernehmen mit dem BAFU und dem SECO festgelegt werden kann (vgl. Erläuterungen zu Art. 85 und Anhang 2)

Art. 9 (bisher Art. 37 Abs. 4) Verpackung von Aerosolpackungen

Die bisherige Bestimmung für die Verpackung von Aerosolpackungen ist weiterhin relevant. Sie wurde deshalb aus dem bisherigen Art. 37 Abs. 4 (Besondere Verpackungsvorschriften) übernommen und aktualisiert. Neu wird auf die Aerosol-Richtlinie (RL 75/324/EWG), zuletzt geändert durch RL 2013/10/EU, Bezug genommen. Mit dieser Änderung vom 20.3.2013 wird die Aerosol-RL an das GHS angepasst.

Art. 10 (bisher Art. 34b) Kennzeichnung
Bzgl. Terminologie s. "Generelle Bemerkungen", S. 3.

Abs. 1:
Hersteller müssen ihre Zubereitungen ab dem 1. Juni 2015 nach den Art. 17 Abs. 1, 18 ausgenommen Abs. 2 letzter Satz, 19–23, 25 Abs.1, 3 und 4, 26–28, 29 Abs. 1–4, 31, 32 Abs. 1–5 und 33 der EU-CLP-Verordnung kennzeichnen. Darin geregelt sind:

- Inhalt des Kennzeichnungsetiketts (Allgemeine Vorschriften (Art. 17); Produktidentifikatoren (Art. 18); Gefahrenpiktogramme (Art. 19); Signalwörter (Art. 20); Gefahrenhinweise (Art. 21); Sicherheitshinweise (Art. 22); in besonderen Fällen geltende Ausnahmen von den Kennzeichnungsanforderungen (Art. 23); Ergänzende Informationen auf dem Kennzeichnungsetikett (Art. 25); Rangfolgeregelung für Gefahrenpiktogramme (Art. 26); Rangfolgeregelung für Gefahrenhinweise (Art. 27); Rangfolgeregelung für Sicherheitshinweise (Art. 28); Ausnahmen von Kennzeichnungs- und Verpackungsvorschriften (Art. 29)).

- Anbringung der Kennzeichnungsetiketten (Allgemeine Vorschriften für die Anbringung der Kennzeichnungsetiketten (Art. 31); Anordnung der Informationen auf dem Kennzeichnungsetikett (Art. 32); Besondere Vorschriften für die Kennzeichnung von äusserer Verpackung, innerer Verpackung und Einzelverpackung (Art. 33)).

In den obgenannten Artikeln der EU-CLP-Verordnung gibt es Verweise auf die relevanten Anhänge, der EU-CLP-Verordnung. Diese Anhänge enthalten die technischen Ausführungsvorschriften. Für das Kennzeichnen von Stoffen und Zubereitungen sind dies folgende Anhänge:

- Anhang I: Allgemeine Grundsätze für die Einstufung und Kennzeichnung (Teil 1) sowie die Einstufungskriterien und Kennzeichnungselemente zu den jeweiligen aus dem UN GHS übernommenen

Gefahrenklassen und -kategorien in Teil 2 (physikalische Gefahren), Teil 3 (Gesundheitsgefahren), Teil 4 (Umweltgefahren) und Teil 5 (weitere Gefahren).

- Anhang II: Enthält verschiedene Elemente aus dem bisherigen europäischen Einstufungs- und Kennzeichnungssystem. Dazu gehören besondere Elemente für die Kennzeichnung bestimmter eingestufter Stoffe und Gemische (EUH-Sätze) sowie zusätzliche Gefahrenhinweise, die auf dem Kennzeichnungsetikett bestimmter Gemische aufzunehmen sind.
- Anhang III: Enthält die H-Sätze aus dem UN GHS sowie die EUH-Sätze und die zusätzlichen Kennzeichnungselemente aus Anhang II in sämtlichen Amtssprachen der Europäischen Union.
- Anhang IV: Liste der Sicherheitshinweise. Enthält in Teil 1 eine Übersicht über die Zuordnung der P-Sätze aus dem UN-GHS zu den Gefahrenklassen und -kategorien. In Teil 2 sind alle P-Sätze in sämtlichen Amtssprachen der Europäischen Union aufgeführt.
- Anhang V: Enthält die Gefahrenpiktogramme.
- Anhang VI: Harmonisierte Einstufung und Kennzeichnung für bestimmte gefährliche Stoffe.

Die gelisteten Anhänge werden mit hoher Frequenz an den technischen Fortschritt angepasst. Diese für die Kennzeichnung relevanten technischen Anhänge der EU-CLP-Verordnung werden deshalb im Anhang 2 Ziff. 1 bei den technischen Vorschriften aufgeführt, deren massgebende Fassung vom BAG im Einvernehmen mit dem BAFU und dem SECO festgelegt werden kann (vgl. Erläuterungen zu Art. 85 und Anhang 2).

Abs. 2:
Entspricht der bisherigen Regelung in Art. 40 (i. V. mit dem bisherigen Anhang 1 Ziff. 5). Zubereitungen mit besonderen Gefahren müssen auch weiterhin entsprechend gekennzeichnet werden. Die entsprechenden Anforderungen wurden in Europa aus dem bisherigen Recht in die EU-CLP-Verordnung übernommen (Art. 25 Abs. 6 der EU-CLP-Verordnung i.V. mit den technischen Ausführungsbestimmungen in Anhang II).

Abs. 3:
Erweiterung der Bestimmung auf Zubereitungen. Anforderungen bzgl. Angaben zum Hersteller und zu Sprachanforderungen bei der Ausführung der Kennzeichnung waren für nach bisherigem System gekennzeichnete Zubereitungen im bisherigen Art. 39 identisch geregelt.

Abs. 4 und 5:
Unverändert.

Abs. 6
Der Inhalt wird übernommen aus dem bisherigen Art. 48 Abs. 1 Bst. b, welcher aufgehoben wird. Damit wird eine Fortsetzung der bisherigen bewährten Praxis gewährleistet.

Art. 11 (bisher Anhang 1 Ziffer 5.6) Kennzeichnung von Aerosolpackungen
Diese bisherigen Bestimmungen für Aerosolpackungen sind weiterhin relevant für Aerosolpackungen, die nicht in den Geltungsbereich des Lebensmittelgesetzes fallen. Sie wurden deshalb aus dem bisherigen Anhang 1 Ziff. 5.6 übernommen und aktualisiert. Neu wird auf die Aerosol-Richtlinie (RL 75/324/EWG), zuletzt geändert durch RL 2013/10/EU, Bezug genommen. Mit dieser Änderung vom 20.3.2013 wird die Aerosol-RL an das GHS angepasst.

Art. 12 (bisher Art. 34c) Ausnahmen von den Kennzeichnungsvorschriften
Abs. 1 Bst. a und b
Wie bisher soll es auch mit dem neuen Kennzeichnungssystem (bisheriger Art. 34b) möglich sein, in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von den Kennzeichnungsvorschriften beantragen zu können. Die bestehende Regelung wird deshalb aus dem bisherigen Art. 48*a* übernommen und soll ab 1. Juni 2015 wiederum für Stoffe und Zubereitungen gelten.

Abs. 1 Bst. c

Bei den möglichen Gründen für eine Ausnahme wird neu Bst. c eingeführt. Da sowohl die Chemikalienverordnung wie auch die EU-CLP-Verordnung jeweils Ausnahmen von ihrem Geltungsbereich über Verweise auf die jeweilige Spezialgesetzgebung definieren (bspw. Arzneimittel, Futtermittel, Lebensmittel inkl. Zusatzstoffe), kann es in Einzelfällen vorkommen (dort, wo die europäische und die schweizerische Spezialgesetzgebung Differenzen im Geltungsbereich aufweisen), dass bestimmte Produkte zwar vom Geltungsbereich der EU-CLP-Verordnung ausgenommen sind, nicht aber vom Geltungsbereich der ChemV. Der neue Bst. c wird deshalb hier eingeführt, um allfällige Handelshemmnisse zu vermeiden, welche einzelfallweise entstehen können.

Art. 13 (bisher Art. 34*d*) Kennzeichnung von gefährlichen Stoffen oder Zubereitungen für die Ausfuhr

Der bisherige Art. 34*d* galt bereits bisher sinngemäss für Zubereitungen (durch Verweis im bisherigen Art. 34e)

Art. 14 (bisher 43) Verwendung einer alternativen chemischen Bezeichnung

Abs. 4

Dieser Absatz wurde im Zuge einer Harmonisierung der Regelungen für non-phase-in Stoffe aus REACH eingeführt (vgl. Art. 24 (8) CLP und Art. 119 (2) Bst. f REACH)

Art. 15 (bisher 44) Gesuch um Verwendung einer alternativen chemischen Bezeichnung

Abs. 1

Im neuen Abs. 1 wird die Form der Gesuchstellung definiert.

4. Abschnitt: Expositionsszenarien und Sicherheitsdatenblatt für Stoffe und Zubereitungen

Art. 16 (bisher Art. 50a Abs. 1 - 3) Pflicht zur Erstellung eines Expositionsszenarios

Inhalt unverändert

Art. 17 (bisher Art. 50 a Abs. 4) Anforderungen an die Erstellung des Expositionsszenarios

Inhalt unverändert

Art. 18 (bisher Art. 51) Zweck des Sicherheitsdatenblatts

Inhalt unverändert

Art. 19 (bisher Art. 52) Pflicht zur Erstellung eines Sicherheitsdatenblatts

Anpassung an die Terminologie von Art. 21

Art. 20 (bisher Art. 53) Anforderungen an das Sicherheitsdatenblatt und seine Erstellung

Abs. 1

Die detaillierten Informationsanforderungen für die einzelnen Kapitel des Sicherheitsdatenblatts sind in Anhang II der EU-REACH-Verordnung gelistet. Da dieser Anhang mit hoher Frequenz an den technischen Fortschritt angepasst wird, wird er neu in Anhang 2 Ziff. 3 bei den technischen Vorschriften aufgeführt, die vom BAG im Einvernehmen mit dem BAFU und dem SECO aktualisiert werden können (vgl. Erläuterungen zu Art. 85 und Anhang 2).

Anmerkung zu Abs. 3 (bisher 5):

In der Anhörung zur 4. Revision ChemV wurde angeregt, die für die Erstellung von Sicherheitsdatenblättern erforderlichen fachlichen Kenntnisse festzulegen. Solche Anforderungen würden die Qualität der Sicherheitsdatenblätter erhöhen. Jedoch gilt es zu beachten, dass die EU derzeit diese Anforderungen auch nicht festgelegt hat. Betrachtet man eine solche einseitige Massnahme im Sinne des THG wäre eine Änderung der VIPaV zu prüfen. Ohne Änderung der VIPaV führt die einseitige Einführung solcher Anforderungen zu einer Inländerdiskriminierung und mit ihrer Änderung zu Handels-

hemmnissen. Daher ist unter den derzeitigen Rahmenbedingungen von der Wahrnehmung der Option der Festlegung der Anforderungen zur Erstellung des Sicherheitsdatenblatts abzusehen.

Art. 21 (bisher Art. 54) Pflicht zur Übermittlung des Sicherheitsdatenblatts
Abs. 1
Die Bestimmung für den Detailhandel (auf Verlangen; bisher 54 Abs. 3) wurde als letzter Satz in Abs. 1 aufgenommen.

Art. 22 (bisher Art. 55) Aktualisierung
Inhalt unverändert

Art. 23 (bisher Art. 56) Aufbewahrungspflicht
Inhalt unverändert

2. Kapitel: Anmeldung und Mitteilung neuer Stoffe
1. Abschnitt: Anmeldung neuer Stoffe

Art. 24 (bisher Art. 16) Anmeldepflicht
Einfache formale Anpassung, um die Situationen, in denen ein neuer Stoff anmeldepflichtig ist, klarer aufzuzeigen, insbesondere wenn der Stoff in einer Zubereitung enthalten ist.
Da die Zahl der in der Schweiz angemeldeten neuen Stoffe deutlich unter jener der unter REACH registrierten Non-Phase-in-Stoffe lag, sind die Behörden der Auffassung, dass viele neue Stoffe, die in einer Zubereitung in Verkehr gebracht wurden, nicht angemeldet wurden, allenfalls weil die gesetzlichen Anforderungen zu wenig beachtet wurden.

Art. 25 (bisher Art. 16a) Massgebende Menge eines Stoffes
Inhalt unverändert

Art. 26 (bisher Art. 17) Ausnahmen von der Anmeldepflicht
Abs. 1 Bst. a
Die heutige Formulierung dieser Ausnahme ist zu wenig genau und lässt vermuten, dass jeder neue Stoff, der in einer Konzentration von weniger als 2 Gewichtsprozent in einem Polymer enthalten ist, nicht anmeldepflichtig ist. Es geht jedoch nur darum, die Monomereinheiten oder andere chemisch an das Polymer gebundene Stoffe auszunehmen, wie es in Artikel 6 Absatz 3 der EU-REACH-Verordnung steht. Die Änderung passt die Ausnahme an den Wortlaut von EU-REACH an.

Abs. 1 Bst. j
Diese neue Ausnahme ist die Übernahme der Ausnahme gemäss Artikel 2 Absatz 7 Buchstabe c der EU-REACH-Verordnung. Wird ein in der Schweiz angemeldeter Stoff exportiert und dann wieder eingeführt, allenfalls in einer Zubereitung, ist er von einer zweiten Anmeldung zu befreien. Die Importeurin muss nachweisen können, dass der wieder eingeführte Stoff wirklich derselbe ist wie der, der bereits angemeldet ist. Die Verordnung präzisiert nicht, wie dieser Nachweis zu erbringen ist.

Abs. 3 (neu)
Mit der am 1. Dezember 2012 in Kraft getretenen ChemV-Revision und der Aufhebung von Artikel 62, der spezifisch die Meldung neuer Stoffe betraf, entstand eine gewisse Unsicherheit bezüglich der nicht anmeldepflichtigen neuen Stoffe. Die Einführung von Absatz 3 soll die Situation klären, indem er präzisiert, dass neue Stoffe, die von der Anmeldepflicht ausgenommen sind, weil sie in Mengen von unter 1 Tonne pro Jahr in Verkehr gebracht werden, der Meldepflicht unterliegen, wenn sie die Kriterien nach Artikel 48 erfüllen, d.h. wenn es sich um gefährliche Stoffe oder PBT- oder vPvB-Stoffe handelt.
In diesem Fall muss ein neuer Stoff als solcher gemeldet werden, auch wenn er in einer Zubereitung oder in einem Gegenstand, aus dem er unter normalen oder vernünftigerweise vorhersehbaren Ver-

wendungsbedingungen freigesetzt werden soll, in Verkehr gebracht wird, wie das auch bei der Anmeldepflicht gilt (Art. 24). Das ist in Absatz 3 mit dem Ausdruck "nach Artikel 48" gemeint.

Art. 27 (bisher Art. 18) Form und Inhalt der Anmeldung

Abs. 1

Wie bei der Registrierung unter REACH muss die Anmeldung neuer Stoffe elektronisch erfolgen. Das von der Anmeldestelle verlangte Format ist wie in der EU das IUCLID-Format.
Das Begleitschreiben kann entweder auf Papier oder elektronisch mit zertifizierter Unterschrift (Bundesgesetz über die elektronische Signatur, ZertES, SR 943.03) eingereicht werden.

Abs. 2 Bst. b Ziff. 6

Streichung des Worts "gegebenenfalls", denn in jeder Anmeldung sind minimale Angaben zur Exposition erforderlich. Buchstabe b verweist auf Anhang 4, der weitere Einzelheiten zu den Angaben liefert, die gemacht werden müssen. Bezüglich Angaben zur Exposition übernimmt Anhang 4 Kapitel 6 den Wortlaut von Anhang VI Kapitel 6 der EU-REACH-Verordnung.

Abs. 2 Bst. b Ziff. 7

Die physikalisch-chemischen Angaben umfassen nicht nur Prüfungsergebnisse wie zum Beispiel die Angaben zu den Nanomaterialien, daher die Änderung des Wortlauts.

Abs. 3

Anpassung an die Kriterien der EU-CLP Verordnung, was die Berücksichtigungsgrenzwerte für einen Stoff in einer Zubereitung.betrifft.

Art. 28 (bisher Art 18a) Stoffsicherheitsbericht

Inhalt unverändert

2. Abschnitt: Verwendung von Daten früherer Anmelderinnen und Schutzdauer für Daten

Art. 29 (bisher Art. 20) Verwendung von Daten früherer Anmelderinnen

Inhalt unverändert

Art. 30 (bisher Art. 21) Schutzdauer für Daten

Inhalt unverändert

Art. 31 (bisher Art. 22) Voranfragepflicht zur Vermeidung von Versuchen an Wirbeltieren

Inhalt unverändert

Art. 32 (bisher Art. 23) Verwendung von Daten aus früheren Versuchen mit Wirbeltieren

Inhalt unverändert

Art. 33 (bisher Art. 24) Entschädigungsanspruch früherer Anmelderinnen für Daten aus Versuchen an Wirbeltieren

Inhalt unverändert

3. Abschnitt: Mitteilung neuer Stoffe für die produkt- und verfahrensorientierte Forschung und Entwicklung

Art. 34 (bisher Art. 25) Mitteilungspflicht

Inhalt unverändert

Art. 35 (bisher Art. 26) Form und Inhalt der Mitteilung

Abs. 1

Die Mitteilung muss unter Verwendung des elektronischen Formats IUCLID gemacht werden, wie das auch bei der Anmeldung der Fall ist (siehe Art. 27 Abs. 1).

Das Begleitschreiben kann entweder auf Papier oder elektronisch mit zertifizierter Unterschrift (Bundesgesetz über die elektronische Signatur, ZertES, SR 943.03) eingereicht werden (siehe Art. 27 Abs. 1).

Abs. 2

Unverändert.

Abs. 3 (neu)

Anpassung an die Anmeldepflicht (Art. 27 Abs. 5) und an Art. 9 Abs. 4 der EU-REACH-Verordnung, wo diese Möglichkeit ebenfalls besteht. Wie bei der Anmeldung soll es den Behörden auch bei der Mitteilung möglich sein, in begründeten Einzelfällen weitere Prüfberichte zu fordern, sofern diese vorhanden und mit zumutbarem Aufwand zu beschaffen sind.

4. Abschnitt: Verfahren bei Anmeldung und Mitteilung

Art. 36 (bisher Art. 27) Eingangsbestätigung und Weiterleitung der Unterlagen

Inhalt unverändert

Art. 37 (bisher Art. 28) Überprüfung der Anmeldung oder Mitteilung

Abs. 2 (neu)

Artikel 16 ChemG besagt, dass anmeldepflichtige neue Stoffe auch einer Risikobewertung unterzogen werden müssen, ohne jedoch zu präzisieren, zu welchem Zeitpunkt diese durchzuführen ist. Der neue Absatz 2 soll präzisieren, dass in spezifischen Fällen eine gezielte Risikobewertung bei der Prüfung der Anmeldeunterlagen eines neuen Stoffes durchgeführt werden kann.

Eine vertiefte Risikobewertung erfordert oft zusätzliche Informationen und eine Frist von mehreren Monaten. Die Erfahrung der Beurteilungsstellen hat jedoch gezeigt, dass es besondere Situationen gibt, wo es während der Beurteilung der Anmeldeunterlagen bereits möglich ist, ein spezifisches Risiko zu evaluieren und gezielte Massnahmen zur Risikoverminderung festzulegen. Wenn die Anmeldeunterlagen beispielsweise eine positive Mutagenität angeben und die vorgesehene Verwendung des Stoffes sich nicht auf eine berufliche Tätigkeit beschränkt, können die Behörden die Abgabe des Stoffes an private Verwenderinnen verbieten, zumindest solange diese Eigenschaft nicht besser evaluiert wurde.

Es ist sowohl für die Behörden als auch für die Anmelderin effizienter, wenn das Ergebnis dieser gezielten Risikobewertung in einem einzigen Verfügungsschritt, d.h. bei der Annahme der Anmeldung mitgeteilt wird (siehe Art. 39 Abs. 2). Wie in Artikel 16 ChemG ausgeführt, wird die Anmelderin beispielsweise über die vorgeschlagenen Massnahmen zur Risikoverminderung informiert und angehört, bevor eine Entscheidung getroffen wird. Damit das Anmeldeverfahren eingehalten wird, werden jedoch in diesem Stadium der Risikoberwertung keine weitere Untersuchungen (Art. 16 Abs. 1 ChemG) verlangt, es sei denn, die Anmeldeunterlagen müssen im Sinne von Artikel 38 Absatz 2 ergänzt werden.

Dieser neue Absatz führt keine neuen Anforderungen für die Anmelderin oder neue Verpflichtungen für die Behörden ein. Er ermöglicht, in besonderen Situationen zu handeln, führt aber keine systematische Risikobewertung im Rahmen der Beurteilung der Anmeldeunterlagen ein.

Art. 38 (bisher Art. 29) Ergänzung der Unterlagen
Abs. 2
Der bestehende Artikel 39 besagt, dass mit der Prüfung der Anmeldeunterlagen kontrolliert werden soll, ob die Unterlagen vollständig sind und zur Beurteilung der mit dem Stoff verbundenen Gefahren und Risiken ausreichen. Folglich muss der Begriff "Risiken" auch in Artikel 38 Absatz 2 verwendet werden.

Art. 39 (bisher Art. 30) Annahme der Anmeldung oder Mitteilung
Abs. 2
Wurde eine gezielte Risikobewertung parallel zur Beurteilung der Anmeldeunterlagen durchgeführt und müssen Massnahmen zur Risikoverminderung angeordnet werden, werden diese in der Verfügung zur Annahme der Anmeldung aufgeführt.

5. Abschnitt: Berechtigung zum Inverkehrbringen

Art. 40 (bisher 31) Inverkehrbringen von anmeldepflichtigen Stoffen
Streichung des bisherigen Abs. 2 siehe Beilage 1.

Art. 41 (bisher Art. 32) Inverkehrbringen von mitteilungspflichtigen Stoffen
Inhalt unverändert

3. Kapitel: Anforderungen an Prüfungen

Art. 42 (bisher Art. 33) Grundsatz
Abs. 1
Hier wird präzisiert, dass es sich um die für die Gefahren- und Risikobeurteilung von Stoffen und Zubereitungen erforderlichen Prüfungen handelt.

Art. 43 (bisher Art. 34) Anforderungen
Abs. 1
Die Prüfmethoden zur Bestimmung der Eigenschaften von Stoffen und Zubereitungen haben einen äussert technischen Charakter. Da sie zudem mit hoher Frequenz an den technischen Fortschritt angepasst werden, sind sie neu in Anhang 2 Ziff. 2 bei den technischen Vorschriften aufgeführt, die vom BAG im Einvernehmen mit dem BAFU und dem SECO aktualisiert werden können (vgl. Erläuterungen zu Art. 85 und Anhang 2).

3. Titel: Pflichten der Herstellerin nach dem Inverkehrbringen
1. Kapitel: Berücksichtigung neuer Erkenntnisse für die Beurteilung, Einstufung und Kennzeichnung

Art. 44 (bisher Art. 57) Neubeurteilung von Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen
Der Text wird besser abgestimmt auf Art. 30 der EU-CLP-Verordnung, welcher auch die Kennzeichnung adressiert. Die Neubeurteilung nach Art. 44 hat durch die Herstellerin weiterhin unmittelbar bei Vorliegen neuer Erkenntnisse zu erfolgen, und damit verknüpft auch eine allfällige neue Klassierung und eine entsprechende neue Kennzeichnung von ab diesem Zeitpunkt neu hergestellten (importierten) Produkten.

Was mit bereits vor dem Vorliegen neuer Erkenntnisse gekennzeichneten Produkten geschieht (Abverkaufsproblematik), wird hingegen in Art. 44 ChemV wie auch in Art. 30 der EU-CLP-Verordnung nicht geregelt. Dies ist in allgemeiner Weise auch nicht möglich, da nebst der eigentlichen neuen Gefahrenklassierung und Kennzeichnung auch weitere (risikobasierte) Aspekte im konkreten Einzelfall bzgl. des Abverkaufsentscheids wichtig sein können. Beispielsweise kann es nebst der Art und

Schwere der Gefahr auch wichtig sein zu prüfen, ob die in Verkehr gebrachte Form des Produktes, resp. die vorgesehene Verwendung des Produktes im Hinblick auf die neue Gefahr kritisch sind oder ob durch die Neuklassierung und Kennzeichnung Konsequenzen beim Umgang resultieren (Abgabeverbot an Private, Ausschluss von der Selbstbedienung). Insgesamt hat deshalb hier die Herstellerin im Rahmen der Selbstkontrolle nicht nur über die neue Klassierung und Kennzeichnung sondern auch bzgl. der daraus im Einzelfall resultierenden Konsequenzen beim Abverkauf eigenverantwortlich zu entscheiden.

Art. 45 (bisher Art. 58) Ergänzung und Aufbewahrung der Unterlagen
Inhalt unverändert

2. Kapitel: Folgeinformationen und zusätzliche Prüfberichte bei neuen Stoffen

Art. 46 (bisher Art. 59) Folgeinformationen
Abs. 1
Im neuen Abs. 1 wird definiert, wie die Folgeinformation eingerecht werden muss.

Art. 47 (bisher Art. 60) Mengenabhängige Informationsanforderungen
Inhalt unverändert

3. Kapitel: Meldepflicht

Art. 48 (bisher Art. 61) Meldepflichtige Stoffe und Zubereitungen
Inhalt unverändert

Art.49 (bisher Art. 64) Inhalt der Meldung
Im Buchstaben b wurde der Verweis auf Richtlinie 1999/45/EG gestrichen, so dass nur noch der Verweis auf die EU-CLP-Verodnung bleibt.

Anmerkung: Eine Änderung von Art. 49 (bisher 64) wurde im Rahmen der letzten Revision der ChemV im Zusammenhang mit den Arbeiten zu Art. 45 Abs. 4 der EU-CLP-Verordnung in Aussicht gestellt.
Die Entwicklungen auf europäischer Ebene zur Umsetzung von Art. 45 Abs. 4 der EU-CLP-Verordnung [Harmonisierte Anforderungen an die Meldung von Zubereitungen für Tox-Informationszentren] werden weiterhin eng begleitet. Derzeit liegt aber noch kein Kommissionsentwurf für einen zusätzlichen Anhang zur EU-CLP-Verordnung vor.
Gemäss laufender Diskussionen wird von den Neuerungen insbesondere der Umfang der Meldung betroffen sein (Anforderungen zur Bekanntgabe von Inhaltsstoffen, welche über die SDB-Anforderungen hinausgehen, Benennung standardisierter Verwendungszwecke, Vergabe von Codes zur eindeutigen Referenzierung einer formulierten Version eines Produktes).

Art. 50 (bisher Art. 65) Erweiterte Meldung
Der Verweis auf die Richtlinie 1999/45/EG wurde gestrichen, da sie am 1. Juni 2015 aufgehoben wird. Die Verwendung eines Namens, der die wichtigsten funktionellen Gruppen nennt, benötigt keine Referenzliste, wohingegen ein Ersatznamen nicht auf wissenschaftlichen Kriterien basiert, die einen Rückschluss auf den Namen des Stoffe ermöglichen, daher muss eine alternativen chemischen Bezeichnung vorab nach dem Verfahren gemäss Art. 15 durch die Behörden zugelassen werden. benannt werden.
Art. 51 (bisher Art. 66) Form der Meldung und der erweiterten Meldung
Anpassung an die technische Entwicklung: Die Mitteilung darf ausschliesslich über das elektronische Tool erfolgen, das von der ASChem zur Verfügung gestellt wird.
(http://www.bag.admin.ch/anmeldestelle/13604/13950/14240/index.html?lang=de)

Art. 52 (bisher Art. 67) Änderungen
Inhalt unverändert

Art. 53 (bisher Art. 68) Besondere Form der Erfüllung der Meldepflicht
Inhalt unverändert

Art. 54 (bisher Art. 69) Ausnahmen von der Meldepflicht
Inhalt unverändert

4. Titel: Verhaltensregeln im Umgang mit Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen
1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 55 (bisher Art. 70) Berücksichtigung der Angaben der Herstellerin
Inhalt unverändert

Art. 56 (bisher Art. 71) Ausbringen in die Umwelt
Inhalt unverändert

Art. 57 (bisher Art. 72) Aufbewahrung
Abs. 6:
Die Erfahrung hat gezeigt, dass die Nutzerinnen und Nutzer Schwierigkeiten hatten, den Einschub "die nicht gewerblich abgegeben werden" in Artikel 57 Absatz 6 und Artikel 62 Absatz 3 zu interpretieren. Diese Absätze betreffen das Abfüllen von chemischen Stoffen oder Zubereitungen in einen anderen Behälter und deren Aufbewahrung innerhalb eines Unternehmens oder am Arbeitsplatz. Eine Person, die Chemikalien in einen neuen Behälter abfüllt, um sie zum Verkauf anzubieten, wird zu einer Herstellerin im Sinne der ChemV und muss somit alle Anforderungen bezüglich Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung erfüllen.

Da es sich um zwei spezifische Artikel zur Aufbewahrung handelt, ersetzen die Sonderbestimmungen in diesen Artikeln natürlich nicht die Kennzeichnungs- und Verpackungsanforderungen für die Abgabe an Dritte in Artikel 8 und folgende. Folglich kann der Einschub "die nicht gewerblich abgegeben werden" gestrichen werden, ohne dass ein Widerspruch zu den Anforderungen betreffend gewerbliche Abgabe entsteht.

Art. 58 (bisher Art. 73) Besondere Pflichten bei der Abgabe von Stoffen und Zubereitungen
Die Abnehmerin wird gestrichen, da sich die Pflicht zur Interpretation des Sicherheitsdatenblatts an seine Abgabe knüpft.

Art. 59 (bisher Art. 74) Chemikalien-Ansprechperson
Inhalt unverändert

Art. 60 (bisher Art. 75) Werbung
Inhalt unverändert

2. Kapitel: Umgang mit Stoffen und Zubereitungen der Gruppen 1 und 2

Art. 61 (bisher Art. 76) Stoffe und Zubereitungen der Gruppen 1 und 2
Inhalt unverändert

Art. 62 (bisher Art. 77) Aufbewahrung
Abs. 3
Siehe Erläuterungen zu Art. 57

Art. 63 (bisher Art. 78) Ausschluss der Selbstbedienung

Abs. 2 Bst. b

Ziel des Ausschlusses von der Selbstbedienung ist, dass der Kunde in geeigneter Form über Gefahren, Risiken und Risikominderungsmassnahmen beim Umgang mit dem Stoff oder der Zubereitung ausdrücklich informiert wird. Wenn dies sichergestellt ist, z.B. dadurch, dass an der Kasse beim Einlesen des Bare-Codes die Information des Kunden stattfinden kann, ist der Ausschluss von der Selbstbedienung nicht verhältnismässig.

Art. 64 (bisher Art. 79) Abgabebeschränkungen

Der Artikel wurde an die Terminologie von Art. 13-19 Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB; SR 210) angepasst. In Absatz 2 wurde "mündig" durch handlungsfähig" ersetzt, Im Absatz 3 wird die Abgabe an Minderjährige auch an die Urteilsfähigkeit geknüpft.

Art. 65 (bisher Art. 80) Besondere Pflichten bei der Abgabe

Abs. 2

Terminologisch wird an Abs. 1 angeglichen ("ausdrücklich" statt "angemessen"). In beiden Fällen soll eine adäquate Information sichergestellt werden.

Art. 66 (bisher Art. 81) Sachkenntnis bei der Abgabe

Bzgl. Terminologie, s. "Generelle Bemerkungen" S. 3.

Abs. 1 Bst. a

Der Begriff "berufliche Endverbraucher" wird hier ersetzt durch eine Umschreibung des Adressatenkreises. Wie bisher soll Sachkenntnis nicht erforderlich sein bei der Abgabe von Chemikalien der Gruppe 1 an diejenigen Betriebe, welche sie als Formulierer verwenden mit dem Ziel, sie in anderer Form wieder in Verkehr zu bringen. Diese müssen als Formulierer (Hersteller) ohnehin über entsprechendes Wissen für den korrekten Umgang mit diesen Chemikalien verfügen.

Art. 67 (bisher Art. 82) Diebstahl, Verlust, irrtümliches Inverkehrbringen

Abs. 3 Bst. c

Die kantonale Behörde soll in jedem Fall wissen, an wen die Chemikalien abgegeben wurde, um nötigenfalls Massnahmen einleiten zu können.

Abs. 4: Die kantonale Behörde entscheidet situativ, ob und wie sie auf eine Gefährdung hinweist (z.B. Radiodurchsagen oder Flugblätter).

Art. 68 (bisher Art. 83) Warenmuster

Inhalt unverändert

Art. 69 (bisher Art. 83*a*) Stoffe und Zubereitungen, die bestimmungsgemäss der Selbstverteidigung dienen

Abs. 1

Gemäss bisheriger Art. 83*a* ChemV ist für Stoffe und Zubereitungen, die bestimmungsgemäss der Selbstverteidigung dienen, u.a. Sachkenntnis bei der Abgabe an die breite Öffentlichkeit notwendig.

Die Anforderung der Sachkenntnis bei Stoffen und Zubereitungen, die bestimmungsgemäss der Selbstverteidigung dienen, wird aufgehoben. Alle anderen Anforderungen sollen jedoch bestehen bleiben, insbesondere der Ausschluss von der Selbstbedienung. Dies begründet sich wie folgt:

- Abwehrsprays werden oftmals in Geschäften angeboten, die sonst keine Chemikalien vertreiben. Die Anforderung der Sachkenntnis ist daher nicht verhältnismässig.
- Ein Abwehrspray soll einen Angreifer kurzfristig ausser Gefecht setzen, ohne ihn dauerhaft zu schädigen. Nach etwa einer halben Stunde klingen die Symptome normalerweise vollständig ab. (vgl. BAG-Homepage)

3. Kapitel: Umgang mit besonders besorgniserregenden Stoffen

Art. 70 (bisher Art. 83b) Liste der besonders besorgniserregenden Stoffe
Inhalt unverändert

Art. 71 (bisher Art. 83c) Gegenstände, die besonders besorgniserregende Stoffe enthalten
Inhalt unverändert

5. Titel: Datenbearbeitung

Art. 72 (bisher Art. 84) Produkteregister
Inhalt unverändert

Art. 73 (bisher Art. 85) Vertrauliche Angaben
Abs. 5 Bst. c
Aufhebung der Richtlinie 67/548/EWG. Ein anderer Querverweis ist nicht erforderlich.

Abs. 6
Nicht vertrauliche Daten werden durch die Anmeldestelle im Internet auch im Sinne des BGÖ veröffentlicht.

Art. 74 (bisher Art. 86) Weitergabe von Daten an die Anmeldestelle und an die Beurteilungsstellen
Inhalt unverändert

Art. 75 (bisher Art. 87) Austausch von Informationen und Daten
Abs. 3
Die bisherigen Erfahrungen haben gezeigt, dass sinnvollerweise nicht nur die Anmeldestelle sondern auch die Beurteilungsstellen Daten zugänglich machen können.
Abs. 6
Die Daten werden nun direkt an das BAG geliefert, da es für die Innenraumluft zuständig ist.

Art. 76 (bisher Art. 88) Weitergabe von Daten an das Ausland und an internationale Organisationen
Inhalt unverändert

6. Titel: Vollzug
1. Kapitel: Bund
1. Abschnitt: Organisation

Art. 77 (bisher Art. 89) Anmeldestelle und Steuerungsausschuss
Inhalt unverändert

Art. 78 (bisher Art. 90) Beurteilungsstellen
Inhalt unverändert

Art. 79 (bisher Art. 91) Auskunftsstelle für Vergiftungen
Inhalt unverändert

Art. 80 (bisher Art. 92) Fachkommission für Chemikalien
Inhalt unverändert

2. Abschnitt: Überprüfung alter Stoffe

Art. 81 (bisher Art. 94)
Abs. 2 Bst. e
Fehlerkorrektur in der deutschen bzw. italienischen Version wird "Anmelderin" bzw. "notificante" durch "Herstellerin" bzw. "fabricante" ersetzt. Betrifft nicht die französische Sprachversion.

3. Abschnitt: Überprüfung der Selbstkontrolle und Überwachung

Art. 82 (bisher Art. 95) Überprüfung der Selbstkontrolle
Inhalt unverändert

Art. 83 (bisher Art. 96) Überwachung im Zusammenhang mit der Landesverteidigung
Inhalt unverändert

Art. 84 (bisher Art. 97) Überwachung der Ein- und Ausfuhr
Inhalt unverändert

4. Abschnitt: Anpassungen der technischen Vorschriften
Art. 85 (bisher 97*a*)
Um technische Anpassungen der ChemV an die rasche Entwicklung der europäischen Gesetzgebung zu vereinfachen, ermöglicht Artikel 39 Absatz 2 ChemG, das Bundesamt für Gesundheit (BAG) zu ermächtigen, Änderungen technischer Natur für anwendbar zu erklären. Artikel 85 konkretisiert diese Delegation und gestattet dem BAG, in Absprache mit dem Bundesamt für Umwelt (BAFU) und dem Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) Folgendes zu aktualisieren:

- Technische Regeln zur Einstufung und Kennzeichnung sowie harmonisierte Einstufung und Kennzeichnung
- Technische Regeln zum Sicherheitsdatenblatt
- Testmethoden
- Technische Unterlagen für neue Stoffe

Diese Delegation rechtfertigt sich durch die Häufigkeit der Änderungen und den hoch technischen Charakter der Bestimmungen (siehe Erläuterungen zu Anhang 2).

5. Abschnitt: Übertragung von Aufgaben und Befugnissen an Dritte

Art. 86 (bisher Art. 98)
Inhalt unverändert

6. Abschnitt: Gebühren

Art. 87 (bisher Art. 99)
Inhalt unverändert

2. Kapitel: Kantone
1. Abschnitt: Nachträgliche Kontrolle

Art. 88 (bisher Art. 100) Aufgaben der kantonalen Vollzugsbehörden
Inhalt unverändert

Art. 89 (bisher Art. 101) Zusammenarbeit zwischen den kantonalen und den eidgenössischen Vollzugsbehörden
Inhalt unverändert

Art. 90 (bisher Art. 102) Verfügung der kantonalen Vollzugsbehörden
Inhalt unverändert

2. Abschnitt: Überwachung des Umgangs und Förderung umweltgerechten Verhaltens

Art. 91 (bisher Art. 103)
Inhalt unverändert

7. Titel: Schlussbestimmungen
1. Kapitel: Aufhebung und Änderung anderer Erlasse

Art. 92 (neu) Aufhebung anderer Erlasse
Hier werden die bisherige ChemV und die Verordnung des EDI über die Einstufung und Kennzeichnung von Stoffen aufgehoben.

Art. 93 (neu) Änderung anderer Erlasse
Diese Totalrevision bedeutet auch, dass alle Erlasse, die auf die ChemV verweisen, entsprechend angepasst werden müssen. Diese Änderungen werden mit der 2. Ämterkonsultat im Anhang 6 in einem separaten Änderungserlass vorgelegt.
Die Änderungen, die sich derzeit in Anhang 6 befinden, sind materielle Ändeurngen, die die VBP und PSMV betreffen.

2. Kapitel: Übergangsbestimmungen

Art. 94 (bisher Art. 110c und 110 e)
Abs. 1 Bst. a
Die Frist zum Abverkauf von Zubereitungen, die vor dem 1. Juni 2015 bereits nach bisherigem System gekennzeichnet wurden, wird aus dem bisherigen Art. 110*c* Abs. 2 Bst. b übernommen. Falls diese Zubereitungen nach dem 31. Mai 2015 erstmalig mit bisheriger Kennzeichnung in Verkehr gebracht werden (bspw. Import von Lagerbeständen aus dem Europäischen Wirtschaftsraum), fallen sie nicht mehr unter die Definition gefährlicher Zubereitungen nach Art. 3. Deshalb wird hier präzisiert, dass für sie weiterhin ein Sicherheitsdatenblatt erstellt werden muss und eine Meldung ins Produkteregister vorzunehmen ist.

Abs. 1 Bst. b
Bestehende Regelung wird aus bisherigem Art. 34*e* Abs. 2 übernommen.

Abs. 1 Bst. c
Auch die Umgangsvorschriften für gefährliche Zubereitungen nach Titel 4 müssen weiterhin verpflichtend bleiben, auch wenn die Zubereitungen mit bisheriger Kennzeichnung nicht mehr unter die Definition gefährlicher Zubereitungen nach Art. 3 fallen.

Abs. 2
Betriebe, die umfüllen (Bsp. Drogerien, Apotheken, ...) werden nach Art. 2 Abs. 1 Bst. b zur Herstellerin (Änderung der Verpackung). Damit diese in den Fällen, wo das Originalgebinde vom Lieferanten noch nach dem bisherhigen System gekennzeichnet ist, ihre umgefüllten Produkte nicht bereits nach GHS/CLP einstufen und kennzeichnen müssen (Art. 7 ff), wird hier eine entsprechende Ausnahme geschaffen. Diese berücksichtigt, dass in der Praxis das nötige Detailwissen (insbesondere zur Zusammensetzung) ohnehin beim Lieferanten und nicht beim Umfüller verfügbar ist.

Abs. 3
Bestehende Regelung wird aus bisherigem Art. 110*b* Abs. 3 übernommen.

3. Kapitel: Inkrafttreten

Art. 95 (bisher Art. 111)
Das Datum des Inkrafttretens der Totalrevision wird festgelegt.

Anhang 1 (bisher Anhang 5) Entsprechungen von Ausdrücken, Erlassen und einzelnen Bestimmungen
Die Tabelle der Entsprechungen wird ergänzt.

Anhang 2 (neu) Liste der massgebenden technischen Vorschriften
Die in Anhang 2 aufgeführten technischen Vorschriften enthalten detaillierte Bestimmungen zur praktischen Umsetzung der Anforderungen zur Prüfung sowie zur Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung von Stoffen und Zubereitungen und zum Inhalt des Sicherheitsdatenblatts. Nachstehend wird ausgeführt, von wem und wie diese Bestimmungen erarbeitet werden und mit welcher Häufigkeit sie geändert werden.

Ziff. 1
In den Anhängen der EU-CLP-Verordnung wird hauptsächlich das Global Harmonisierte System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien (GHS) umgesetzt. GHS wird auf UN-Ebene vom ECOSOC Sub-Committe GHS (SCE GHS) fortlaufend weiterentwickelt unter Berücksichtigung des technischen Fortschritts und der praktischen Erfahrungen bei seiner Umsetzung. Die Schweiz ist im entsprechenden Gremium vertreten und an diesen Arbeiten beteiligt. Technische Änderungen werden von der Staatengemeinschaft im SCE GHS auf Konsensbasis beschlossen.
Änderungen des UN-GHS werden durch Anpassungen an den technischen Fortschritt (ATP) in der EU-CLP-Verordnung umgesetzt. Die Änderungsfrequenz ist hoch. Seit der Veröffentlichung der EU-CLP-Verordnung am 16.12.2008 sind bereits 6 ATPs veröffentlicht worden (Stand: 6.6.2014). Weitere ATPs (7./8. ATP) sind in Vorbereitung, resp. werden in Kürze veröffentlicht. Sie betreffen jeweils Änderungen der technischen Bestimmungen (Anhänge I-V und VII der EU-CLP-Verordnung) und/oder der harmonisierten Einstufung und Kennzeichnung bestimmter Stoffe (Anhang VI der EU-CLP-Verordnung).
Aktuelle Informationen zum Stand der Umsetzung und zum Inhalt einzelner ATP's sind zu finden unter: http://www.bag.admin.ch/anmeldestelle/13604/13766/13781/index.html?lang=de

Ziff. 2
Methoden für die Prüfung der Eigenschaften von Stoffen und Zubereitungen werden auf internationaler Ebene im Testguidelines Programme der OECD erarbeitet. Die Schweiz nimmt am Programm zur Anpassung bestehender und Ausarbeitung neuer Prüfrichtlinien teil und ist im entsprechenden Gremium (*Working Group of the National Coordinators of the Testguidelines Programme*) sowie in den nachgeschalteten Gremien, welche die Prüfrichtlinien verabschieden, vertreten.
Geänderte oder neue Prüfrichtlinien werden von der OECD jährlich verabschiedet und anschliessend veröffentlicht. In der EU werden die OECD-Testrichtlinien in der Verordnung (EG) Nr. 440/2008 der Kommission umgesetzt. Der Änderungsrhythmus dieser Verordnung ist deshalb auch entsprechend hoch.

Ziff. 3
Ziffer 3.1
Die inhaltlichen Anforderungen an das Sicherheitsdatenblatt sind in Anhang II der EU-REACH-Verordnung geregelt. In diesem Anhang werden hauptsächlich die strukturellen und inhaltlichen Vorgaben aus dem UN-GHS (das Sicherheitsdatenblatt ist ein Element der Gefahrenkommunikation nach GHS) umgesetzt. Sie werden ergänzt mit einigen vorwiegend expositionsbezogenen Zusatzanforderungen aus REACH. Hinsichtlich der Erarbeitung und des Änderungsrhythmus sind deshalb auch hier weitgehend die Arbeiten des SCE GHS massgebend (vgl. Ausführungen zu Ziff. 1).
Anmerkung: Die strukturellen und inhaltlichen Anforderungen an das Sicherheitsdatenblatt waren ursprünglich bereits in einem Anhang (ehemaliger Anhang 2 ChemV) geregelt. Wegen der hohen Änderungsfrequenz wurde aber 2012 (4. Rev. ChemV) davon abgesehen, diese technischen Bestimmungen in einem eigenen Anhang im Volltext umzusetzen.

Ziffer 3.2
Wurde aus dem bisherigem Art. 53 Abs. 2 übernommen.

Ziff. 4
In Ziffer 4 werden die mit den technischen Vorschriften nach Ziff. 1 und 3 verknüpften Übergangsfristen geregelt. Für Ziff. 2 (Prüfmethoden) braucht es keine Übergangsregelung. Diese können jeweils ab Aufnahme in Anhang 2 verwendet werden.

Abs. 1
Die Abverkaufsfrist für Zubereitungen nach 1. ATP (Verordnung (EG) Nr. 790/2009) läuft noch bis Ende Mai 2017. Sie wird deshalb aus dem bisherigen Art. 110*d* Abs. 3 übernommen.

Abs. 2
Die Abverkaufsfristen für Stoffe und Zubereitungen nach 2. ATP (Verordnung (EU) Nr. 286/2011) sind abgestimmt auf die Fristen im EWR, welche in Art. 2 Abs. 2 und Art. 2 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 944/2013 [5. ATP] festgelegt sind.

Abs. 3
Die Übergangsfrist für Sicherheitsdatenblätter ist abgestimmt auf Art. 2 Abs. 6 2. Unterabschnitt der Verordnung (EU) Nr. 453/2010.

Anhang 3 (bisher Anhang 7) Liste der besonders besorgniserregenden Stoffe (Kandidatenliste)
Inhalt unverändert

Anhang 4 (bisher Anhang 3) Technisches Dossier
Inhalt unverändert: Nur der Verweis auf Artikel 85 wurde in der Klammer hinzugefügt.

Anhang 5 (bisher Anhang 6) Stoffe und Zubereitungen der Gruppen 1 und 2
Der H-Satz EUH06 wird durch die Verordnung (EU) Nr. 487/2013 (4. ATP zur EU-CLP-Verordnung) aufgehoben und ersetzt durch die H-Sätze H230 und H231 der neuen GHS-Kategorien "Instabile Gase Kat. A und Kat. B", welche in Kap. 2.2. bestimmten entzündbaren Gasen der Kat. 1 und Kat. 2 zusätzlich zugeordnet werden.

Anhang 6 Änderungen bisherigen Rechts (Biozidprodukteverordnung und Pflanzenschutzmittelverordnung)
Im Rahmen der letzten Revision der ChemV wurden die kennzeichnungsabhängigen Umgangsvorschriften durch die Einführung der Gruppen 1 und 2 (bisheriger Art. 76 ChemV in Verbindung mit dem bisherigen Anhang 6 ChemV) zur besseren Verständlichkeit und Kommunizierbarkeit neu strukturiert. Mit den bisherigen Spezialregelungen für Biozide (BP) und Pflanzenschutzmittel (PSM) wird diese Systematik aber durchbrochen. Bezüglich der Abgabe an Private werden BP und PSM der Gruppe 2 Bst. a und Bst. b nämlich Chemikalien der Gruppe 1 gleichgestellt und dürfen deshalb nicht an Private abgegeben werden. Die anderen Pflichten der Gruppe 1 (Sachkenntnis bei der Abgabe an berufliche Endverbraucher und Meldung an die Polizei bei Diebstahl oder Verlust) gelten hingegen bisher nicht für BP und PSM der Gruppe 2 Bst. a und Bst. b. Im Rahmen der Revision der Biozidprodukteverordnung, die am 15. Juli 2014 in Kraft trat, wurde deshalb seitens der Kantone der Antrag gestellt, dass sämtliche Pflichten der Gruppe 1 konsequenterweise für BP und PSM der Gruppe 2 Bst. a und Bst. b gelten sollen. Da die zu einer Gruppe gehörenden Pflichten letztendlich ein Gesamtpaket an risikobegrenzenden Massnahmen darstellen, wird diesem Anliegen im vorliegenden Entwurf Rechnung getragen.

Diese Totalrevision bedeutet auch, dass alle Erlasse, die auf die ChemV verweisen, entsprechend angepasst werden müssen. Diese werden parallel zur laufenden Anhörung erarbeitet.

Beilage 1 zum Erläuterungsbericht:
Korrelationstabelle zwischen der bisherigen und der neuen Nummerierung der ChemV einschliesslich einer Begründung, falls ein Artikel oder Absatz aufgehoben wurde

ChemV 2012	ChemV 2015	Kommentar oder Begründung für die aufgehobenen Artikel
1	1	
2	2	
3	3	
4	aufgehoben	Als Folge des Systemwechsels können die Kriterien für die gefährlichen Eigenschaften nach bisherigem System per 1. Juni 2015 aufgehoben werden.
5	aufgehoben	
6	aufgehoben	
6a	4	
7	5	
7a	aufgehoben	Dieser Artikel bezüglich Verpflichtung zur Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung von Zubereitungen nach dem GHS hätte am 1. Juni 2015 in Kraft treten sollen. Er ist jedoch überflüssig, da diese Verpflichtungen nun in den Artikeln 6 ff. und 8 ff. ausführlich geregelt sind.
8	6	
8 Abs. 2	aufgehoben	Wie im europäischen Binnenmarkt ist ab dem 1. Juni 2015 in der Schweiz keine zusätzliche Angabe der Einstufungsinformation nach bisherigem System und nach GHS/CLP ("doppelte Einstufung") im Sicherheitsdatenblatt erforderlich. Sicherheitsdatenblätter mit "doppelter Einstufung" werden bis zum 31.5.2017 ganz vom Markt verschwinden. Ab diesem Zeitpunkt kommt Anhang II der EU-REACH-Verordnung in der Fassung gemäss Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 453/2010 vollumfänglich zum Tragen (vgl. hierzu Anhang 2 Ziff. 3).
9 Abs. 1	6 Abs. 4	
9 Abs. 2	85 Bst. a Ziff. 1	Kompetenz auf Amtsstufe zur Festlegung der massgebenden Fassung (Nachführung) von Anhang VI CLPV in Anhang 2 Ziff. 1 ChemV
10	7	
11	aufgehoben	Als Folge des Systemwechsels können die Bestimmungen für das Einstufen von Zubereitungen nach bisherigem System per 1. Juni 2015 aufgehoben werden.
12	aufgehoben	
13	aufgehoben	
14	aufgehoben	
15	aufgehoben	
16	24	
16a	25	
17	26	
18	27	
18a	28	
18b	aufgehoben	Dieser Artikel ist angesichts der verstrichenen Zeit nicht mehr anwendbar. Da Anmeldungen ausserdem im IUCLID-Format einzureichen sind, können nach der Richtlinie 67/548/EWG zusammengestellte Unterlagen nicht mehr in die Datenbank übernommen werden.

19	aufgehoben (2009)	
20	29	
21	30	
22	31	
23	32	
24	33	
25	34	
26	35	
27	36	
28	37	
29	38	
30	39	
31	40	Abs. 2 (aufgehoben) Dieser Absatz ist angesichts der verstrichenen Zeit nicht mehr anwendbar. Die Streichung schliesst an die Aufhebung des bisherigen Artikels 18*b* an.
32	41	
33	42	
34	43	
34a	8	
34b	10	
34c	12	
34d	13	
34e Abs. 2	94 Abs. 1 Bst. b	
34e	aufgehoben	Als Folge des Systemwechsels können die Bestimmungen für das Kennzeichnen von Zubereitungen nach bisherigem System per 1. Juni 2015 aufgehoben werden.
35	aufgehoben	
36	aufgehoben	
37 Abs. 1 - 3	aufgehoben	
37 Abs. 4 (Aerosol)	9 (Verpackung)	
38	aufgehoben	Als Folge des Systemwechsels können die Bestimmungen für das Kennzeichnen von Zubereitungen nach bisherigem System per 1. Juni 2015 aufgehoben werden.
39	aufgehoben	
40	aufgehoben	
41	aufgehoben (2009)	
42	aufgehoben (2009)	
43	14	
44	15	
45	aufgehoben	Als Folge des Systemwechsels können die Bestimmungen für das Kennzeichnen von Zubereitungen nach bisherigem System per 1. Juni 2015 aufgehoben werden.
46	aufgehoben	
47	aufgehoben	
48 (ausser Abs. 1 Bst. b)	aufgehoben	
48 Abs. 1 Bst. b	10 Abs. 6	
49	aufgehoben (2012)	
50	aufgehoben	Als Folge des Systemwechsels können die Bestimmungen für das Kennzeichnen von Zubereitungen nach bisherigem System per 1. Juni 2015 aufgehoben werden.
50a	16	
50a Abs. 4	17	
51	18	
52	19	
53	20	Abs. 4: Wie im europäischen Binnenmarkt ist ab dem 1. Juni 2015 keine Angabe der Einstufungsinformation nach bisherigem System und nach GHS/CLP ("doppelte

		Einstufung") im Sicherheitsdatenblatt erforderlich (vgl. Erläuterungen zu Art. 6 Abs. 2)
54	21	54 Abs. 3 wird inhaltlich letzter Satz von 21 Abs. 1
55	22	
56	23	
56a	aufgehoben (2010)	
56b-56e	aufgehoben (2012)	
57	44	
58	45	
59	46	
60	47	
61	48	
62	aufgehoben (2012)	
63	aufgehoben (2012)	
64	49	
65	50	
66	51	
67	52	
68	53	
69	54	
70	55	
71	56	
72	57	
73	58	
74	59	
75	60	
76	61	
77	62	
78	63	
79	64	
80	65	
81	66	
82	67	
83	68	
83a	69	
83b	70	
83c	71	
84	72	
85	73	
86	74	
87	75	
88	76	
89	77	
90	78	
91	79	
92	80	
93	aufgehoben (2012)	
94	81	
95	82	
96	83	
97	84	
97a	85	

98	86	
99	87	
100	88	
101	89	
102	90	
103	91	
	92 (neu)	
	93 (neu)	
104-109	aufgehoben (2009)	
110	aufgehoben	die Übergangsregelungen sind abgelaufen
110a	aufgehoben (2010)	
110b Abs. 1, 2 et 3, Bst. a	aufgehoben (2012)	
110b Abs. 3 Bst. b	aufgehoben	die Übergangsregelungen sind abgelaufen
110b Abs. 3 Bst. c	94 Abs. 3	
110c Abs. 1 und 2	aufgehoben	die Übergangsregelungen sind abgelaufen
110*c* Abs. 2 Bst. b	94 Abs. 1 Bst. a	
110c Abs. 3	aufgehoben (2012)	
110d (ausser Abs. 3 Bst. b)	aufgehoben	die Übergangsregelungen sind abgelaufen
110d Abs. 3 Bst. b	Anh. 2 Ziff. 4 Abs. 1	
111	95	
Anhang 1	aufgehoben (ausser Ziff. 5.6)	Der Anhang 1 "Kennzeichnung von Zubereitungen" wird als Ganzes aufgehoben, da er nur Bestimmungen zu Zubereitungen nach den Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG enthielt. Der Verweis auf die EU-CLP-Verordnung in Artikel 34*b* schliesst auch die Anhänge dieser Verordnung ein, so dass es unnötig ist, diese in die ChemV zu übernehmen.
Anhang 1 Ziff. 5.6	Art. 11	
Anhang 2	aufgehoben (2012)	
Anhang 3	Anhang 4	
Anhang 4	aufgehoben (2012)	
Anhang 5	Anhang 1	
Anhang 6	Anhang 5	
Anhang 7	Anhang 3	
	Anhang 2 (neu)	
	Anhang 6 (neu)	

Beilage 2 zum Erläuterungsbericht:
Umsetzung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (EU-CLP-Verordnung "CLPV") in der ChemV 2015

Rot: Bestimmungen des bisherigen Einstufungs- und Kennzeichnungssystems (Basis: RL 67/548/EWG und RL 1999/45/EG), welche aufgehoben werden

bisherige Regelung (Basis ChemV 2012)			ChemV 2015	Verweis auf CLPV	Inhalt
Definition gefährlich			**Definition gefährlich**		
Art. 3	Definition gefährlich: Stoffe (S) nach CLP Zubereitungen (Z) wie bisher oder bereits nach CLP		Art.3 gefährliche Stoffe und Zubereitungen	für Stoffe und Zubereitungen indirekter Verweis auf CLP-Anhänge (via Anhang 2 Ziff. 1 ChemV: technische Vorschriften)	relevante CLP-Anhänge: Anhang I Teile 2-5 mit den UN-GHS-Kriterien für:
Art. 4	physikalische Gefahren (Z bisher)				phys. Gefahren (Anh. I; Teil 2)
Art. 5	Gesundheitsgefahren (Z bisher)				Gesundheitsgefahren (Anh. I; Teil 3)
Art. 6	Umweltgefahren (Z bisher)				Umweltgefahren inkl. Ozonschicht-schädigend (Anh. I, Teil 4 und 5)
Selbstkontrolle			**Selbstkontrolle**		
Art. 7	Allgemeine Bestimmungen		Art. 5	-	Grundpflichten der Selbstkontrolle CH
Art. 7a	nur in AS : Datum für Zubereitungen		-	-	Frist für die Umklassierung von Z läuft ab am 1.6.2015
Einstufung von Stoffen			**Einstufung von Stoffen und Zubereitungen**		
Art. 8	Einstufung durch die Herstellerin (nach Art. 5-15 CLP)		Art.6 Einstufung von Stoffen Art. 6 Abs. 1	Art. 5, 7-13 und 15 CLPV	generelle Regeln zum Einstufen von Stoffen: ***Ermittlung und Prüfung von Informationen*** *Artikel 5* Ermittlung und Prüfung verfügbarer Informationen über Stoffe *Artikel 7* Tierversuche und Versuche am Menschen *Artikel 8* Gewinnung neuer Informationen für Stoffe und Gemische ***Bewertung der Gefahreneigenschaften und Entscheidung über die Einstufung*** *Artikel 9* Bewertung der Gefahreneigenschaften

bisherige Regelung (Basis ChemV 2012)			ChemV 2015	Verweis auf CLPV	Inhalt
					für Stoffe und Gemische *Artikel 10* Konzentrationsgrenzwerte und M-Faktoren für die Einstufung von Stoffen und Gemischen *Artikel 11* Berücksichtigungsgrenzwerte *Artikel 12* Eine weitere Bewertung erfordernde Sonderfälle *Artikel 13* Entscheidung über die Einstufung von Stoffen und Gemischen *Artikel 15* Überprüfung der Einstufung von Stoffen und Gemischen
				in den obgenannten CLP-Bestimmungen wird zudem indirekt verwiesen auf die relevanten CLP-Anhänge. Für die CLP-Anhänge ist die gemäss Anhang 2 Ziff. 1 ChemV festgelegte Fassung massgebend.	relevante CLP-Anhänge: ***Anhang I: Vorschriften für die Einstufung und Kennzeichnung von gefährlichen Stoffen und Gemischen**:* *enthält allgemeine Grundsätze für die Einstufung und Kennzeichnung (Teil 1) sowie die Einstufungskriterien und Kennzeichnungselemente zu den jeweiligen aus dem UN GHS übernommenen Gefahrenklassen und -kategorien in Teil 2 (physikalische Gefahren), Teil 3 (Gesundheitsgefahren), Teil 4 (Umweltgefahren) und Teil 5 (weitere Gefahren).* ***Anhang VI: Harmonisierte Einstufung und Kennzeichnung für bestimmte gefährliche Stoffe.*** *Enthält harmonisierte Einträge für Stoffe nach GHS (Tab. 3.1) und nach bisherigem System (Tab. 3.2).* ***Anhang VII: Umwandlungstabelle***
	ergänzende Herstellereinstufung nach Art. 4 Abs. 3 CLP		Art. 6 Abs. 2	Art. 4 Abs. 3 CLPV	ergänzende Herstellereinstufung für Stoffe mit einem harmonisierten Eintrag (Legaleinstufung) nach Anhang VI CLPV in der gemäss Anhang 2 Ziff. 1 ChemV massgebenden Fassung
	Bisherige Einstufung für SDB		-	-	"doppelte Einstufung" im SDB ist nicht mehr erforderlich ab 1.6.2105
Art. 9	Offizielle Einstufung Abs. 1: Kompetenz zum Festlegen von Legaleinstufungen auf Departementsstufe		Art. 6 Abs. 4	-	Kompetenz zur Festsetzung von Legaleinstufungen auf Departementsstufe, wenn Anhang VI der CLPV in der

bisherige Regelung (Basis ChemV 2012)			ChemV 2015	Verweis auf CLPV	Inhalt
					gemäss Anhang 2 Ziff. 1 ChemV massgebenden Fassung a) keine harmonisierte Klassierung für einen Stoff oder b) keine harmonisierte Einstufung hinsichtlich einer bestimmten Gefahrenklasse eines gelisteten Stoffes enthält.
	Abs. 2: Kompetenz zur Nachführung von europäischen Einstufungen auf Amtsstufe		Art. 85 Bst. a Ziff. 1 ChemV (Kompetenz auf Amtsstufe zur Festlegung der massgebenden Fassung von Anhang VI CLPV in Anhang 2 Ziff. 1 ChemV)	indirekter Verweis auf Anhang VI CLPV via Art. 6 Abs. 1 ChemV i.V. mit Anhang 2 Ziff. 1 ChemV	In den in Art. 6 Abs. 1 genannten CLP-Bestimmungen wird indirekt verwiesen auf Anhang VI der CLPV. Gemäss Art. 85 Bst. a kann die massgebende Fassung von Anhang VI der CLPV auf Stufe Amt bezeichnet werden werden in Anhang 2 Ziff. 1 ChemV.
Einstufung von Zubereitungen					
Art. 10	Grundsatz: Einstufen nach Zubereitungs-RL (bisherige Art. 11-15 ChemV) oder CLP		Art. 7 Einstufen von Zubereitungen	Art. 6-15 CLPV	generelle Regeln zum Einstufung von Zubereitungen ***Ermittlung und Prüfung von Informationen*** *Artikel 6* Ermittlung und Prüfung verfügbarer Informationen über Gemische *Artikel 7* Tierversuche und Versuche am Menschen *Artikel 8* Gewinnung neuer Informationen für Stoffe und Gemische ***Bewertung der Gefahreneigenschaften und Entscheidung über die Einstufung*** *Artikel 9* Bewertung der Gefahreneigenschaften für Stoffe und Gemische *Artikel 10* Konzentrationsgrenzwerte und M-Faktoren für die Einstufung von Stoffen und Gemischen
Art. 11	Einstufung phys.-chem.				
Art. 12	Einstufung Gesundheitsgefahren				
Art. 13	Einstufung Umweltgefahren				
Art. 14	Konzentrationsgrenzen für die Berücksichtigung von Stoffen				
Art. 15	Neueinstufung hinsichtlich Gesundheits- und Umweltgefahren				

bisherige Regelung (Basis ChemV 2012)			ChemV 2015	Verweis auf CLPV	Inhalt
					Artikel 11 Berücksichtigungsgrenzwerte *Artikel 12* Eine weitere Bewertung erfordernde Sonderfälle *Artikel 13* Entscheidung über die Einstufung von Stoffen und Gemischen *Artikel 14* Sondervorschriften für die Einstufung von Gemischen *Artikel 15* Überprüfung der Einstufung von Stoffen und Gemischen
				in den obgenannten CLP-Bestimmungen wird zudem indirekt verwiesen auf die relevanten CLP-Anhänge. Für die CLP-Anhänge ist die gemäss Anhang 2 Ziff. 1 ChemV festgelegte Fassung massgebend.	relevante CLP-Anhänge: ***Anhang I: Vorschriften für die Einstufung und Kennzeichnung von gefährlichen Stoffen und Gemischen:*** *enthält allgemeine Grundsätze für die Einstufung und Kennzeichnung (Teil 1) sowie die Einstufungskriterien und Kennzeichnungselemente zu den jeweiligen aus dem UN GHS übernommenen Gefahrenklassen und -kategorien in Teil 2 (physikalische Gefahren), Teil 3 (Gesundheitsgefahren), Teil 4 (Umweltgefahren) und Teil 5 (weitere Gefahren).* ***Anhang VI: Harmonisierte Einstufung und Kennzeichnung für bestimmte gefährliche Stoffe.*** *Enthält harmonisierte Einträge für Stoffe nach GHS (Tab. 3.1) und nach bisherigem System (Tab. 3.2).* ***Anhang VII: Umwandlungstabelle***
Verpackung und Kennzeichnung			**Verpackung und Kennzeichnung**		
Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe			Verpackung von Stoffen und Zubereitungen		
Art. 34a	Verpackung S		Art. 8 Verpackung	Art. 35 CLPV	allgemeine Verpackungsvorschriften
				sowie indirekter Verweis auf CLP-Anhänge (via Anhang 2 Ziff. 1 ChemV: technische Vorschriften)	relevante CLP-Anhänge: ***Anhang I Teil 1*** *sowie* ***Anhang II.*** *bspw. Kindersichere Verschlüsse (Anh. II, 3.1.) , tastbare Gefahrenhinnweise (Anh. II, 3.2), Verpackungsausnahmen Explosive (Anh. I, 1.3.5), auflösbare Verpackungen für einmaligen Gebrauch(Anh. I, 1.5); unverpackte Publikumsprodukte (Anh. II, 5).*
			Kennzeichnung von Stoffen und Zubereitungen		
Art. 34b	Kennzeichnung S		Art. 10 Kennzeichnung	Art. 17 Absatz 1, 18 ausge-	***Inhalt des Kennzeichnungsetiketts***

bisherige Regelung (Basis ChemV 2012)			ChemV 2015	Verweis auf CLPV	Inhalt
				nommen Absatz 2 letzter Satz, 19–23, 25 Absätze 1, 3 und 4, 26–28, 29 Absätze 1–4, 31, 32 Absätze 1–5 und 33 CLPV	*Artikel 17 Allgemeine Vorschriften* *Artikel 18 Produktidentifikatoren* *Artikel 19 Gefahrenpiktogramme* *Artikel 20 Signalwörter* *Artikel 21 Gefahrenhinweise* *Artikel 22 Sicherheitshinweise* *Artikel 23 In besonderen Fällen geltende Ausnahmen von den Kennzeichnungsanforderungen* *Artikel 25 Ergänzende Informationen auf dem Kennzeichnungsetikett* *Artikel 26 Rangfolgeregelung für Gefahrenpiktogramme* *Artikel 27 Rangfolgeregelung für Gefahrenhinweise* *Artikel 28 Rangfolgeregelung für Sicherheitshinweise* *Artikel 29 Ausnahmen von Kennzeichnungs- und Verpackungsvorschriften* ***Anbringung der Kennzeichnungsetiketten*** *Artikel 31 Allgemeine Vorschriften für die Anbringung der Kennzeichnungsetiketten* *Artikel 32 Anordnung der Informationen auf dem Kennzeichnungsetikett* *Artikel 33 Besondere Vorschriften für die Kennzeichnung von äußerer Verpackung, innerer Verpackung und Einzelverpackung*
				in den obgenannten CLP-Bestimmungen wird zudem indirekt verwiesen auf die relevanten CLP-Anhänge. Für die CLP-Anhänge ist die gemäss Anhang 2 Ziff. 1 ChemV festgelegte Fassung massgebend.	relevante CLP-Anhänge: ***Anhang I: Vorschriften für die Einstufung und Kennzeichnung von gefährlichen Stoffen und Gemischen****:* *enthält allgemeine Grundsätze für die Einstufung und Kennzeichnung (Teil 1) sowie die Einstufungskriterien und Kennzeichnungselemente zu den jeweiligen aus dem UN GHS übernommenen Gefahrenklassen und -kategorien in Teil 2 (physikalische Gefahren), Teil 3 (Gesundheitsgefahren), Teil 4 (Umweltgefahren) und Teil 5 (weitere Gefahren).* ***Anhang II: Besondere Vorschriften für die Kenn-***

bisherige Regelung (Basis ChemV 2012)			ChemV 2015	Verweis auf CLPV	Inhalt
					zeichnung und Verpackung bestimmter Stoffe und Gemische *Enthält verschiedene Elemente aus dem bisherigen europäischen Einstufungs- und Kennzeichnungssystem. Dazu gehören besondere Vorschriften für die Kennzeichnung bestimmter eingestufter Stoffe und Gemische (EUH-Sätze), Vorschriften für zusätzliche Gefahrenhinweise, die auf dem Kennzeichnungsetikett bestimmter Gemische aufzunehmen sind sowie besondere Vorschriften für die* *Verpackung (kindergesicherte Verschlüsse, tastbare Gefahrenhinweise).* ***Anhang III*: *Liste der Gefahrenhinweise, ergänzenden Gefahrenmerkmale und ergänzenden Kennzeichnungselemente*** *Enthält die H-Sätze aus dem UN GHS sowie die EUH-Sätze und die zusätzlichen Kennzeichnungselemente aus Anhang II in sämtlichen Amtssprachen der Europäischen Union* ***Anhang IV*: *Liste der Sicherheitshinweise*** *Enthält in Teil 1 eine Übersicht über die Zuordnung der P-Sätze aus dem UN-GHS zu den Gefahrenklassen und -kategorien. In Teil 2 sind alle P-Sätze in sämtlichen Amtssprachen der Europäischen Union aufgeführt.* ***Anhang V: Gefahrenpiktogramme*** ***Anhang VI: Harmonisierte Einstufung und Kennzeichnung für bestimmte gefährliche Stoffe.*** *Enthält harmonisierte Einträge für Stoffe nach GHS (Tab. 3.1) und nach bisherigem System (Tab. 3.2).*
Art. 34c	Ausnahmen von den Kennzeichnungsvorschriften		Art. 12 Ausnahmen von den Kennzeichnungsvorschriften	CH-Bestimmung	war für Zubereitungen im bisherigen Art. 48*a* ChemV geregelt. Wird für Stoffe (bisher nur sprachbedingte Ausnahmen für Kennzeichnung von Stoffen nach bisherigem Art. 34c) erweitert auf die vorgesehenen Ausnahmen nach bisherigem Art. 48a. Neu wird es zudem auch möglich sein Kennzeichnungsausnahmen für Stoffe und Zubereitungen zu gewähren, die zwar im Geltungsbereich der ChemV nicht aber im Geltungsbereich der

bisherige Regelung (Basis ChemV 2012)		ChemV 2015	Verweis auf CLPV	Inhalt
				CLPV sind (dieser Fall kann durch die Schnittstellen zur Spezialgesetzgebung eintreten, vgl. Erläuterungen zu Art. 12).
Art. 34d	Kennzeichnung von gefährlichen Stoffen für die Ausfuhr	Art. 13 Kennzeichnung von gefährlichen Stoffen und Zubereitungen für die Ausfuhr	CH-Bestimmung (Beibehaltung trotz GHS wurde in Anhörung zur 4. Rev. ChemV explizit gewünscht von der Industrie).	War für Stoffe im bisherigen Art. 34d geregelt. Für Zubereitungen galt der bisherige 34d sinngemäss durch Verweis aus dem bisherigen Art. 34e.
Verpackung und Kennzeichnung von Zubereitungen		Die Verpackungs- und Kennzeichnungsbestimmungen nach bisherigem System (bisherige Art. 35-40 und 45-50 ChemV) werden mit der 5. Rev. ChemV auch für Zubereitungen aufgehoben. Für Stoffe ist dies bereits im Rahmen der 4. Revision (ChemV 2012) erfolgt. Nachfolgend wird gezeigt, wo in der ChemV / CLPV der entsprechende Inhalt künftig geregelt sein wird.		
Art. 34e	Allgemeine Bestimmungen	neu in Art. 8 und 10	vgl. Verweise auf CLPV in Art. 8 und 10 (ChemV 2015)	Splitting zwischen bisherigem System (bisheriger 34e Abs. 1 und bisherige Art. 35 -50 ChemV) sowie CLP (bisheriger 34e Abs. 2 und bisheriger Art.34a-d sinngemäss) ist ab 1.6.2015 nicht mehr notwendig. Inhalt wie oben unter Art. 8 und 10 ChemV 2015 dargestellt.
Art. 35	Beschaffenheit von Verpackungen	Art. 8	Art. 35 CLPV	allgemeine Grundsätze zum Verpacken
Art. 36	Gestaltung von Verpackungen	Art. 8	Art. 35 CLPV	allgemeine Grundsätze zum Verpacken
Art. 37	Besondere Vorschriften	Art. 8 sowie Art. 9 (Aerosole)	indirekter Verweis in Art. 8 auf die relevanten CLP-Anhänge. Für die CLP-Anhänge ist die gemäss Anhang 2 Ziff. 1 ChemV festgelegte Fassung massgebend.	relevante Anhänge CLPV: ***Anh. II Ziff. 3.1 und Ziff. 3.2*** *Kindersichere Verschlüsse und tastbare Gefahrenhinweise* Anmerkung : bisheriger Art. 37 Abs. 4 ChemV (Aerosole) transferiert in neuen Art. 9

bisherige Regelung (Basis ChemV 2012)			ChemV 2015	Verweis auf CLPV	Inhalt
Art. 38	Ausnahmen		Art. 8	indirekter Verweis in Art. 8 auf die relevanten CLP-Anhänge. Für die CLP-Anhänge ist die gemäss Anhang 2 Ziff. 1 ChemV festgelegte Fassung massgebend.	relevante Anhänge CLPV: ***Anh. I Ziff. 1.3.5*** Ausnahme für Explosive nach Sprengstoffgesetzgebung (Entsprechung in Anhang 5 ChemV nötig)
Art. 39	Kennzeichnung gefährlicher Zubereitungen		Art. 10 Abs. 1 sowie Abs. 3 (CH-Hersteller)	vgl. Verweise auf CLPV in Art. 10 Abs. 1 (ChemV 2015)	Inhalt wie oben unter Art. 10 dargestellt. Nennung des CH-Herstellers geregelt in Art. 10 Abs. 3 Bst. a ChemV 2015
Art. 40	Kennzeichnung von Zubereitungen mit besonderen Gefahren		Art.10 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 10 Abs. 1	Art. 25 (6) CLPV i. V. mit Art. 4 (7) CLPV sowie indirekter Verweis in Art. 10 Abs. 1 auf die relevanten CLP-Anhänge. Für die CLP-Anhänge ist die gemäss Anhang 2 Ziff. 1 ChemV festgelegte Fassung massgebend.	Kennzeichnung von Zubereitungen mit besonderen Gefahren. relevante CLP-Anhänge: ***Anh. II Teil 2 und Anhang IIII Teil (EUH-Sätze)*** enthält die aus der DPD (resp. Anh. 1.5 ChemV) übernommenen besonderen Gefahren (bestimmte EUH-Sätze). Kann ggf. auch nicht gefährliche Zubereitungen betreffen.
Art. 41/42	- (gestrichen durch 2. Rev. ChemV 2009)		-	-	-
Art. 43	Verwendung einer alternativen chemischen Bezeichnung		Art. 14	Umsetzung von Art. 24 CLPV (Verfahren via ECHA) ins CH-Recht direkter Verweis auf Anh. I Ziff. 1.4. CLPV für die einstufungsbasierten Kriterien zur Vergabe von Ersatznamen	Verfahren in CH via AS. Anforderungen an das Gesuch Art. 14 und 15 (bisher Art. 43 und 44) wurden bereits in letzter Revision (ChemV 2012) angepasst an die CLP-Kriterien.
Art. 44	Gesuch um Verwendung einer alternativen chemischen Bezeichnung		Art. 15		
Art. 45	Verbot irreführender Kennzeichnung		Art. 10 Abs. 1	Art. 25 (4) CLPV	
Art. 46	Freiwillige Kennzeichnung		Art. 10 Abs. 1	Art. 25 (3) CLPV	
Art. 47	Ausführung der Kennzeichnung		Art. 10 Abs. 1	Art. 31und 32 CLPV sowie indirekter Verweis auf die relevanten CLP-Anhänge. Für die	relevante CLP-Anhänge: ***Anhang I, 1.2:*** *Abmessung und Aufmachung der Kennzeichnungs-*

bisherige Regelung (Basis ChemV 2012)			ChemV 2015	Verweis auf CLPV	Inhalt
				CLP-Anhänge ist die gemäss Anhang 2 Ziff. 1 ChemV festgelegte Fassung massgebend.	*elemente*
			Art. 10 Abs. 3 Bst. b	CH- Sprachanforderungen (Umsetzung von Art. 17 (2) CLPV).	
Art. 48	Innere Verpackungen und Transportverpackungen		Art. 10 Abs. 1	Verweis auf Art. 33 CLPV	Anforderungen an äussere / innere Verpackungen und Regelung des Verhältnises zur Transportkennzeichung für Gefahrgut.
Art. 48a	Ausnahmen von den Kennzeichnungsvorschriften		Art. 12	CH-Regelung	Inhalt sinngemäss transferiert in Art. 12 ChemV
Art. 49	- (Im Rahmen der 4. Rev. ChemV transferiert in Art.34d für Stoffe und via Verweis aus 34e auf 34d für Zubereitungen, vgl. oben bisherigen Art. 34d.		-		
Art. 50	Ausnahmen		Art. 10 Abs. 1	*Artikel 23 CLPV In besonderen Fällen geltende Ausnahmen von den Kennzeichnungsanforderungen* *Artikel 29 Ausnahmen von Kennzeichnungs- und Verpackungsvorschriften* sowie indirekter Verweis auf die relevanten CLP-Anhänge. Für die CLP-Anhänge ist die gemäss Anhang 2 Ziff. 1 ChemV festgelegte Fassung massgebend.	***relevante CLP-Anhänge:*** ***Anhang I Ziff. 1.3:*** *in Sonderfällen geltende Ausnahmen von den Kennzeichnungsvorschriften* ***Anhang I Ziff. 1.5:*** *Ausnahmen von den Kennzeichnungs- und Verpackungsvorschriften* ***Anhang II Teil 5:*** *Liste der gefährlichen Stoffe und Zubereitungen für die Art. 29 (3) CLPV gilt*
ChemV Anhang 1: Kennzeichnung von Zubereitungen					
Ziff. 1	Symbole und Gefahrenbezeichnung		Art. 10 Abs. 1	*Artikel 19 CLPV Gefahrenpiktogramme* *Artikel 20 CLPV Signalwörter* sowie indirekter Verweis auf die relevanten CLP-Anhänge. Für die CLP-Anhänge ist die gemäss	***relevante CLP-Anhänge:*** ***Anhang I: Vorschriften für die Einstufung und Kennzeichnung von gefährlichen Stoffen und Gemischen****:* *enthält allgemeine Grundsätze für die Einstufung und Kennzeichnung (Teil 1) sowie die Einstufungskriterien und Kennzeichnungselemente zu den jeweiligen*

bisherige Regelung (Basis ChemV 2012)			ChemV 2015	Verweis auf CLPV	Inhalt
				Anhang 2 Ziff. 1 ChemV festgelegte Fassung massgebend.	*aus dem UN GHS übernommenen Gefahrenklassen und -kategorien in Teil 2 (physikalische Gefahren), Teil 3 (Gesundheitsgefahren), Teil 4 (Umweltgefahren) und Teil 5 (weitere Gefahren).* ***Anhang II: Besondere Vorschriften für die Kennzeichnung und Verpackung bestimmter Stoffe und Gemische*** *Enthält verschiedene Elemente aus dem bisherigen europäischen Einstufungs- und Kennzeichnungssystem. Dazu gehören besondere Vorschriften für die Kennzeichnung bestimmter eingestufter Stoffe und Gemische (EUH-Sätze), Vorschriften für zusätzliche Gefahrenhinweise, die auf dem Kennzeichnungsetikett bestimmter Gemische aufzunehmen sind sowie besondere Vorschriften für die* *Verpackung (kindergesicherte Verschlüsse, tastbare Gefahrenhinweise).* ***Anhang III: Liste der Gefahrenhinweise, ergänzenden Gefahrenmerkmale und ergänzenden Kennzeichnungselemente*** *Enthält die H-Sätze aus dem UN GHS sowie die EUH-Sätze und die zusätzlichen Kennzeichnungselemente aus Anhang II in sämtlichen Amtssprachen der Europäischen Union* ***Anhang IV: Liste der Sicherheitshinweise*** *Enthält in Teil 1 eine Übersicht über die Zuordnung der P-Sätze aus dem UN-GHS zu den Gefahrenklassen und -kategorien. In Teil 2 sind alle P-Sätze in sämtlichen Amtssprachen der Europäischen Union aufgeführt.* ***Anhang V: Gefahrenpiktogramme***
Ziff. 2	R-Sätze		Art. 10 Abs. 1	*Artikel 21 CLPV Gefahrenhinweise* sowie indirekter Verweis auf die relevanten CLP-Anhänge. Für die CLP-Anhänge ist die gemäss Anhang 2 Ziff. 1 ChemV festgelegte Fassung massgebend.	
Ziff. 3	S-Sätze		Art. 10 Abs. 1	*Artikel 22 CLPV Sicherheitshinweise* sowie indirekter Verweis auf die relevanten CLP-Anhänge. Für die CLP-Anhänge ist die gemäss Anhang 2 Ziff. 1 ChemV festgelegte Fassung massgebend	
Ziff. 4	Deklaration		Art.10 Abs. 1	Art. 18 (3) CLPV	Angabe gefährlicher Inhaltstoffe auf dem Etikett
Ziff. 5	Bestimmungen für Zubereitungen mit besonderen Gefahren		Art.10 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 10 Abs. 1 sowie Art. 11(Aerosole)	Art. 25 (6) i. V. mit Art. 4 (7) CLPV sowie indirekter Verweis auf die relevanten CLP-Anhänge. Für die CLP-Anhänge ist die gemäss Anhang 2 Ziff. 1 ChemV festgelegte Fassung massgebend.	relevante CLP-Anhänge: ***Anh. II Teil 2 und Anhang IIII Teil (EUH-Sätze)*** enthält die aus der DPD (resp. Anh. 1.5 ChemV) übernommenen besonderen Gefahren (bestimmte EUH-Sätze). Kann ggf. auch nicht gefährliche Zubereitungen betreffen. Anmerkung : bisherige Ziff. 5.6 aus Anhang 1 ChemV (Aerosole) transferiert in neuen Art. 11.
Ziff. 6	Ausführung der Kennzeichnung		Art. 10 Abs. 1	Art. 31 und 32 CLPV sowie in-	relevante CLP-Anhänge:

bisherige Regelung (Basis ChemV 2012)			ChemV 2015	Verweis auf CLPV	Inhalt
				direkter Verweis auf die relevanten CLP-Anhänge. Für die CLP-Anhänge ist die gemäss Anhang 2 Ziff. 1 ChemV festgelegte Fassung massgebend.	***Anhang I, 1.2:*** *Abmessung und Aufmachung der Kennzeichnungselemente*
Ziff. 7	Freiwillige Kennzeichnung		Art. 10 Abs. 1	Art. 25 (3) CLPV	Inhalt (mögliche Elemente der freiwilligen Kennzeichnung) wird nicht mehr geregelt. Nur Ausführung und Lokalisierung auf CLP-Etikett.
			neuer Anhang 2 (technische Vorschriften)		
				technische Vorschriften, die auf Amtsstufe aktualisiert werden sollen, sind (neu): - Anhänge I-VII der CLPV - Prüfmethoden (EU/OECD) - Anhang II REACH (SDB) - REACH-Anhänge, die Dossieranforderungen festlegen (Anh. 4 ChemV) bereits bisher auf Amtsstufe: - Anhang 3 (bisher Anhang 7) ChemV: Kandidatenliste SVHC. - Anhang VI CLPV (bisher via EDI EinstufungsV, Art. 2)	Aktualisierung auf Amtsstufe gestützt auf Delegation in Art. 85 Bst. a Ziff. 1 ChemV [Grundlage: Art. 39 Abs. 2 ChemG]

Beilage 3 zum Erläuterungsbericht:
Generelle terminologische Änderungen bzgl. der Abnehmer von Chemikalien

bisher / jusqu'à présent / fino ad ora			neu / nouveau / novo	
Art.				Art.
1 (5) c	de	für Endverbraucherinnen und Endverbraucher	für berufliche oder private Verwenderinnen	1 (5) c
	fr	au consommateur final	utilisateurs professionnels ou privées	
	it	ai consumatori finali	agli utilizzatori professionali o privati	
2 (2) k	de	den Abnehmerinnen	den beruflichen Verwenderinnen	2 (2) o
	fr	aux utilisateurs	aux utilisateurs professionnels	
	it	ai destinatari	agli utilizzatori professionali	
34b (2) a	de	an die breite Öffentlichkeit	an private Verwenderinnen	10 (3) a
	fr	au grand public	à un utilisateur privé	
	it	al pubblico	agli utilizzatori privati	
34b (2) b	de	berufliche Endverbraucherinnen	berufliche Verwenderinnen	10 (3) b
	fr	à un utilisateur final professionnel	à un utilisateurprofessionnel	
	it	con i singoli utilizzatori finali professionali	con i singoli utilizzatori finali professionali	
34c (3)	de	macht sie der Öffentlichkeit zugänglich.	veröffentlicht sie.	12 (3)
	fr	la tient à la disposition du public.	la publie.	
	it	lo mette a disposizione del pubblico.	lo pubblica.	
36 37 (1) 37 (2) 39	de	breite Öffentlichkeit	-	-
	fr	grand public	-	
	it	pubblico	-	
48a (3)	de	macht sie der Öffentlichkeit zugänglich.	-	-
	fr	la tient à la disposition du public.	-	
	it	lo mette a disposizione del pubblico.	-	
51	de	Personen, die beruflich oder gewerblich mit Stoffen oder Zubereitungen umgehen,	berufliche Verwenderinnen und Händlerinnen	18
	fr	les personnes qui, à titre professionnel ou commercial, utilisent des substances ou des préparations,	les utilisateurs professionnels et les commerçants	
	it	le persone che, a titolo professionale o commerciale, impiegano sostanze o preparati,	gli utilizzatori professionali e i commercianti	
54 (1)	de	an Personen abgibt, die mit ihnen beruflich oder gewerblich umgehen,	an berufliche Verwenderinnen oder an Händlerinnen abgibt,	21 (1)
	fr	à des personnes qui les	à des utilisateurs professionnels ou à	

		utilisent à titre professionnel ou commercial	des commerçants	
	it	a persone che li utilizzano a titolo professionale o commerciale	a utilizzatori professionali o a commercianti	
54 (3)	de	die berufliche oder gewerbliche Abnehmerin	-	-
	fr	l'utilisateur professionnel ou commercial	-	
	it	il destinatario professionale o commerciale	-	
54 (4) b	de	der Abnehmerin	der beruflichen Verwenderin oder der Händlerin	21 (3) b
	fr	l'utilisateur	l'utilisateur professionnel ou le commerçant	
	it	dal destinatario	dall'utilizzatore professionale o dal commerciante	
54 (4) c	de	der Abnehmerin	der beruflichen Verwenderin oder der Händlerin	21 (3) c
	fr	de l'utilisateur	de l'utilisateur professionnel ou du commerçant	
	it	dal destinatario	dell'utilizzatore professionale o del commerciante	
55 (2)	de	den beruflichen oder gewerblichen Abnehmerinnen	den beruflichen Verwenderinnen oder den Händlerinnen	22 (2)
	fr	à tous les utilisateurs professionnels ou commerciaux	aux utilisateurs professionnels ou aux commerçants	
	it	ai destinatari professionali o commerciali	agli utilizzatori professionali o ai commercianti	
56	de	Die berufliche oder gewerbliche Abnehmerin	Die berufliche Verwenderin oder die Händlerin	23
	fr	L'utilisateur professionnel ou commercial	L'utilisateur professionnel ou le commerçant	
	it	Il destinatario professionale o commerciale	L'utilizzatore professionale o il commerciante	
65	de	für die breite Öffentlichkeit	für private Verwenderinnen	50
	fr	au grand public	aux utilisateurs privés	
	it	al pubblico	a utilizzatori privati	
69 j	de	an die Endverbraucherin	an die berufliche oder private Verwenderin	54 i
	fr	au consommateur final	à l'utilisateur professionnel ou privé;	
	it	al consumatore finale	all'utilizzatore professionale o privato	
75 (3)	de	die breite Öffentlichkeit	private Verwenderin	60 (3)
	fr	le grand public	l'utilisateur privé	
	it	dal pubblico	da utilizzatori privati	
78 (1)	de	für die breite Öffentlichkeit	für private Verwenderinnen	63 (1)
	fr	au grand public	à des utilisateurs privés	
	it	al pubblico	a utilizzatori privati	
79	de	nicht an die breite Öffentlichkeit	nur an berufliche Verwenderinnen oder an Händlerinnen	64
	fr	ne.. pas .. au grand public	ne ... pas ... à des utilisateurs privés	

	it	non ...al pubblico.	non ... a utilizzatori privati	
80 (1)[1]	de	die Bezügerin	berufliche oder gewerbliche Verwenderinnen	65 (1)
	fr	à l'utilisateur	à un utilisateur professionnel ou à un commerçant	
	it	l'acquirente	a utilizzatori professionali o a commercianti	
80 (2)	de	an die breite Öffentlichkeit / die Bezügerin	an private Verwenderinnen / diese	65 (2)
	fr	au grand public / l'utilisateur	à un utilisateur privé /le	
	it	al pubblico / l'acquirente	a utilizzatori privati	
81 (1) a	de	an berufliche Endverbraucherinnen	an Personen abgibt, die diese beziehen, um sie beruflich zu verwenden, ohne sie in anderer Form in Verkehr zu bringen	66 (1) a
	fr	à un utilisateur final professionnel	à une personne qui se les procure à des fins professionnelles sans les mettre sur le marché sous quelque forme que ce soit;	
	it	a un consumatore finale professionale	a persone che le acquistano per utilizzarle a titolo professionale, senza immetterle sul mercato in altra forma;	
81 (1) b	de	an die breite Öffentlichkeit	an private Verwenderinnen	66 (1) b
	fr	au grand public	à un utilisateur privé	
	it	al pubblico	a utilizzatori privati	
82 (4)	de	ob die Öffentlichkeit auf eine Gefährdung aufmerksam gemacht wird.	ob und wie auf eine Gefährdung aufmerksam gemacht wird.	67 (4)
	fr	s'il y a lieu de mettre en garde le public contre tout danger éventuel.	d'une mise en garde contre tout danger éventuel et de sa forme.	
	it	se avvertire l'opinione pubblica su eventuali pericoli.	se e come rendere attenti su eventuali pericoli	
83c (1)	de	der Abnehmerin	- (wird nicht mehr spezifiziert)	
	fr	à l'utilisateur	- (n'est plus spécifié)	
	it	al destinatario	- (non c'é piu spezificato)	
83c (1)	de	berufliche oder gewerbliche Verwenderinnen	an berufliche Verwenderinnen oder an Händlerinnen	68
	fr	aux utilisateurs professionnels ou commerciaux.	aux utilisateurs professionnels ou aux commerçants	
	it	a utilizzatori professionali o commerciali	a utilizzatori professionali o a commercianti	
83c (2) a	de	beruflichen oder gewerblichen Abnehmerinnen	beruflichen oder gewerblichen Verwenderinnen	71 (2) a
	fr	l'utilisateur professionnel ou commercial	à l'utilisateur professionnel ou au commerçant	
	it	al destinatario professionale o commerciale	agli utilizzatori professionali o ai commercianti	
83c (2) b	de	privaten Abnehmerinnen	privaten Verwenderinnen	71 (2) b
	fr	à l'utilisateur privé	à l'utilisateur privé	

[1] Satz wurde umgestellt / la phrase a été réformulée / la frase è stata riformulata

	it	ai destinatari privati	agli utilizzatori privati	
85 (6)	de	der Öffentlichkeit zugänglich machen.	veröffentlichen.	73 (6)
	fr	rendre publiques	publier	
	it	rendere accessibili al pubblico	pubblicare	